

der berliner ratgeber 'vereine und steuern'

Dieser Ratgeber wurde durch das Finanzamt für Körperschaften I in Berlin erstellt. Er soll als Hilfestellung für ratsuchende Bürger dienen, die sich über die Grundzüge des Steuerrechts der Vereine, Stiftungen und ähnlicher Körperschaften informieren wollen.

Insbesondere werden die Bestimmungen erläutert, die den Bereich "steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung betreffen.

Da die steuerliche Materie sehr komplex ist, können hier nur die wichtigsten Hinweise gegeben werden. Bei speziellen Einzelfragen bedienen Sie sich bitte der einschlägigen Fachliteratur oder wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe.

Es wird keine Gewährleistung für die Vollständigkeit der Darstellung und die Richtigkeit einzelner Aussagen gegeben und es können aus dem Inhalt des Ratgebers keine wie auch immer gearteten Rechtsanprüche abgeleitet werden.

Der Inhalt dieses Ratgebers ist keine amtliche Bekanntmachung und genießt daher gesetzlichen Urheberrechtsschutz.

© Finanzamt für Körperschaften I, Berlin

Die drucktechnische Vervielfältigung und die Verbreitung dieses Textes auf Datenträgern sind nicht gestattet

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Finanzamt für Körperschaften I
14057 Berlin-Charlottenburg
Bredtschneiderstraße 5

<http://www.berlin.de/fakoerperschaften1>

E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de

Redaktionsschluss: April 2010

Teil 1: Erläuterungen zu verschiedenen Themen

Kleiner Leitfaden für neu gegründete Vereine

Vor der Gründung

Solange zwar die Gründung eines Vereins geplant ist, er aber noch nicht existiert, kann das Finanzamt Ihnen in der Regel nicht behilflich sein. Für die beratende Mitwirkung an der Gestaltung der Rechtsverhältnisse können Sie aber die Unterstützung der Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe in Anspruch nehmen.

Gründung eines Vereins

Der Verein beginnt mit dem Gründungsakt (dem Beschluss der Gründungsmitglieder über die Satzung) als 'Steuersubjekt' zu existieren; es kommt nicht darauf an, ob es beabsichtigt ist, ihn in das Vereinsregister eintragen zu lassen oder ob er tatsächlich eingetragen wird. Für die Besteuerung eines Vereins und die steuerliche Behandlung seines möglicherweise vorhandenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs kommt es ebenfalls nicht darauf an, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Auch nichtrechtsfähige Vereine sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und können unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit sein. Auch die anderen Einzelsteuergesetze machen keinen Unterschied zwischen dem eingetragenen und dem nicht rechtsfähigen Verein.

Auch der nicht rechtsfähige Verein ist verpflichtet, sich beim Finanzamt anzumelden.

Vereinsregister

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt die Rechtsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch durch seine Eintragung in das Vereinsregister. Für Vereine ideellen Charakters, die nach ihrer Satzung die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke anstreben, wird man in der Regel die Eintragung in das Vereinsregister vornehmen lassen.

Die Beurteilung, ob der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und er daher möglicherweise nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, obliegt ausschließlich dem Amtsgericht Charlottenburg. Das Finanzamt kann hierüber nicht befinden. Der Begriffsinhalt des "wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs" im Bereich des bürgerlichen Rechts unterscheidet sich vom Inhalt dieses Begriffs im Bereich des Steuerrechts.

Wird ein Verein in das Vereinsregister eingetragen, so ist er verpflichtet, das Finanzamt hierüber zu unterrichten. In der Regel wird dem Finanzamt die Eintragung durch das Registergericht mitgeteilt. Es wird daher im Allgemeinen von sich aus an den Verein herantreten und ihn zur steuerlichen Anmeldung auffordern.

Bei Fragen zur Eintragung eines Vereins wenden Sie sich bitte an das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in 14057 Berlin-Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1 (nahe Bhf. Charlottenburg). Die Telefonnummer ist 90177-785 oder -786.

Stiftungen und andere Vermögensmassen

Allgemeines

Die steuerliche Behandlung der Stiftungen des bürgerlichen Rechts und ähnlicher, nicht rechtsfähiger Vermögensmassen entspricht im Wesentlichen der Besteuerung der Vereine. Da Stiftungen keine Mitglieder haben, sind aber z.B. die Bestimmungen über die Besonderheiten bei Mitgliederbeiträgen nicht anwendbar.

Gemeinsam ist diesen Körperschaften aber eine andere persönliche Eigenschaft: Sie sind nicht schon auf Grund ihrer Rechtsform als Kaufleute im Sinne des HGB anzusehen und sind daher auch nicht von vornherein zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet.

Stiftungen und andere Vermögensmassen können - genau wie Vereine - Einkünfte aus allen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (außer aus eigener nichtselbständiger Arbeit und freier Berufstätigkeit) beziehen.

Die Einkünfte sind nach den für die jeweilige Einkunftsart geltenden Bestimmungen zu ermitteln, also bei den "stiftungstypischen" Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen in Form der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten.

Rechtsfähige Stiftungen

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist es erforderlich, dass die Stiftung von der zuständigen Behörde anerkannt wird. Hierfür ist in Berlin die Senatsverwaltung für Justiz zuständig. Nach Eingang des Satzungsentwurfs für ein neues Stiftungsvorhaben führt die Aufsichtsbehörde eine Schlüssigkeitsprüfung dahingehend durch, ob das Zustandekommen des Vorhabens hinreichend sicher zu erwarten ist. Dabei wird fast ausschließlich bedeutsam sein, ob die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, ob also insbesondere die Vermögensausstattung im Hinblick auf den vorgesehenen Stiftungszweck und die Stiftungsorganisation als ausreichend anzusehen ist. Bei einem negativen Ergebnis der Prüfung teilt die Aufsichtsbehörde dies nur dem Stifter mit, das Finanzamt wird nicht eingebunden. Führt die Prüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass keine grundlegenden Bedenken bestehen, leitet die Aufsichtsbehörde dem Finanzamt eine Ablichtung der eingereichten Unterlagen zu und bittet den Stifter zur Beschleunigung des Verfahrens das Finanzamt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vom Steuergeheimnis zu entbinden. Ein entsprechendes Muster für die Erklärung zur Entbindung vom Steuergeheimnis ist im Anhang 3 abgedruckt. Die Behörde unterrichtet den Stifter, dass das Finanzamt bereits durch die Aufsichtsbehörde beteiligt wurde.

Das Stiftungsvorhaben wird dann in seinen Einzelheiten von der Aufsichtsbehörde geprüft. Das Ergebnis wird dem Stifter bzw. seinem Bevollmächtigten mitgeteilt. Parallel führt das Finanzamt seine Vorprüfung durch. Das Finanzamt gibt seine Stellungnahme ebenfalls gegenüber dem Stifter bzw. seinem Bevollmächtigten ab, übersendet ein Doppel aber gleichzeitig der Stiftungsaufsichtsbehörde. Dies gilt sowohl in Fällen, in denen vom Finanzamt noch Beanstandungen geltend gemacht werden, als auch dann, wenn aus steuerlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Sobald die Stiftung anerkannt ist, leitet die Aufsichtsbehörde dem Finanzamt eine Ablichtung der Anerkennungsurkunde zusammen mit einer Ablichtung der Satzung der neuen Stiftung und des Stiftungsgeschäfts bzw. bei Stiftungen von Todes wegen auch des Testaments zu.

Das Finanzamt übersendet der Aufsichtsbehörde eine Ablichtung der vorläufigen Bescheinigung, sobald es diese erteilt hat. Weitere Informationen finden Sie auf den Internet-Seiten der Senatsverwaltung für Justiz (http://www.berlin.de/sen/justiz/struktur/a2_stiftung_idx.html).

Andere Vermögensmassen

Zu den unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gehören auch nicht rechtsfähige Stiftungen, Zweckvermögen und sonstige Vermögensmassen.

Eine solche verselbständigte Vermögensmasse ist gegeben, wenn der bisherige Eigentümer sie aus seinem Vermögen in der Weise ausgesondert und einem bestimmten Zweck gewidmet hat, dass er die Verfügungsmacht darüber aufgegeben hat.

Zu den Zweckvermögen gehören auch die sog. "Sammelvermögen", das sind Vermögensmassen, die durch eine öffentliche Sammlung aufgebracht und für einen meist zeitlich befristeten Zweck (z.B. zur Hilfe für Katastrophenopfer) bestimmt sind.

Steuervergünstigung

Auch Stiftungen und nichtrechtsfähige Zweckvermögen können die Steuervergünstigung wegen Verfolgens gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke in Anspruch nehmen, wenn die satzungsmäßigen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Steuerliche Pflichten und Empfehlungen

Anmeldung beim Finanzamt

Jeder Verein, der eine steuerlich relevante Tätigkeit entfaltet, ist gesetzlich verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben. Solange sich die Aktivitäten des Vereins allerdings darauf beschränken, seinen (ideellen) satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen und er dies aus den ebenfalls satzungsmäßig festgelegten Mitgliederbeiträgen finanziert, entstehen in der Regel keine Steuerzahlungspflichten.

Trotzdem ist der Verein gesetzlich verpflichtet, den an ihn herangetragenen Bitten des Finanzamts nachzukommen.

Auch ohne dass das Finanzamt von sich aus tätig wird, kann es für einen neu gegründeten Verein sinnvoll sein, sich frühzeitig mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen. Denn in vielen Fällen werden Vereine zu solchen Zwecken gegründet, die zur Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen berechtigen. Neben der Abgabenordnung enthalten die einkommensteuerlichen Vorschriften genaue Bestimmungen über die steuerbegünstigten Zwecke.

Hierzu gehören die

- gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO
- mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO
- kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO

Besser rechtzeitig anmelden !

Wenn Sie Steuervergünstigungen anstreben, so empfiehlt Ihnen das Finanzamt, dies rechtzeitig zu beantragen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Bei der Anmeldung eines neu gegründeten Vereins benötigt das Finanzamt neben dem ausgefüllten Vordruck "KSt-GU 2a" Kopien der Satzung und des Gründungsprotokolls sowie eine Übersicht mit den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Vorstandsmitglieder. Bitte reichen Sie diese Unterlagen per Post ein.

Das Finanzamt berechnet Ihnen keine Gebühren. Im Allgemeinen erhalten Sie rasch Antwort auf die Anmeldung, sollte es einmal etwas länger dauern, so bitten wir hierfür um Ihr Verständnis.

Bei Körperschaften, welche die oben genannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgen, kommt es insbesondere auf die genaue und rechtzeitige satzungsmäßige Festlegung des Zwecks und eine exakte Bestimmung über die Vermögensbindung an. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft sind nach § 60 Abs. 1 Satz 2 AO in der Anlage 1 (Fassung des Jahressteuergesetzes 2009) gesetzlich festgelegt. Die Mustersatzung finden Sie in einem späteren Kapitel dieser Broschüre. Die gesetzliche Regelung gilt für alle Körperschaften, die nach dem 31.12.2008 gegründet werden, sowie für Satzungsänderungen, die nach dem 31.12.2008 wirksam werden.

Wer eine steuerliche Vergünstigung in Anspruch nehmen will, ist selbst dafür verantwortlich, dass er die Voraussetzungen hierfür erfüllt und dies auch nachweisen kann.

Weitere Meldepflichten (Beispiele)

Vereine (auch nichtrechtsfähige), Stiftungen und andere unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige müssen das Finanzamt innerhalb eines Monats darüber informieren, wenn...

- sich die Zusammensetzung des Vorstands ändert,
- sich ihr Sitz oder der Ort ihrer Geschäftsleitung ändern,
- die Rechtsfähigkeit erworben wird oder verlorengeht,
- die Körperschaft aufgelöst oder aufgehoben wird,
- eine für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung aufgehoben oder geändert wird,
- sich andere für die Besteuerung bedeutsame Umstände ändern.

Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter

Die Pflichten, welche die Steuergesetze einer juristischen Person (Verein, Stiftung u.A.) auferlegen, sind von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen. Dabei sind alle gesetzlichen Vertreter gleichermaßen verpflichtet. Etwa getroffene Aufgabenverteilungen (Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer) wirken im Allgemeinen nur im Innenverhältnis.

Solange jemand als gesetzlicher Vertreter in das Vereinsregister eingetragen ist, kann er sich der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht mit der Angabe entziehen, er übe das Amt nicht mehr aus. Hierfür wäre zumindest die Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung erforderlich, die seine Abberufung vom Vorstandsamt beschlossen bzw. seinen Nachfolger gewählt hat.

Der Vorstand eines eingetragenen Vereins ist verpflichtet, jede Änderung in seiner Zusammensetzung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Neben den gesetzlichen Vertretern sind die "Verfügungsberechtigten" für die Erfüllung der Pflichten des Vereins verantwortlich. Ist zum Beispiel durch die Satzung eines Vereins festgelegt, dass gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind, besteht aber ein erweiterter Vorstand, dem der Kassenwart angehört und hat der Kassenwart Verfügungsgewalt über das Bankkonto des Vereins, so gehört der Kassenwart im Rahmen seiner Aufgabe ebenfalls zu den verantwortlichen Personen.

Verletzen die verantwortlichen Personen die ihnen nach den Steuergesetzen obliegenden Pflichten, so haften sie unter Umständen persönlich für etwaige Steuerausfälle.

Die Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft

Steuerbegünstigte Körperschaften müssen ihren Zweck und die zu seiner Erfüllung vorgesehenen Maßnahmen in der Satzung so genau festlegen, dass sich daraus zweifelsfrei ergibt, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck verfolgt und wie dieser Zweck verwirklicht werden soll. Es können auch mehrere begünstigte Zwecke neben einander verfolgt werden; die satzungsmäßigen Anforderungen müssen dann für jeden von ihnen gleichermaßen erfüllt sein.

In der Anlage 1 zu § 60 AO hat der Gesetzgeber die Anwendung der Mustersatzung gesetzlich vorgeschrieben. Diese enthält nur die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen, ohne zu berücksichtigen, dass aus vereins- oder handelsrechtlicher Sicht bestimmte Vorschriften in die Satzung aufzunehmen sind. (Hierzu gehören bei Vereinen z.B. Bestimmungen über den Erwerb und das Ende der Mitgliedschaft und die gesetzliche Vertretung.)

Hier das Textmuster der Anlage 1 zu § 60:

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

§ 1

Der/Die (Körperschaft) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist (z.B. *die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen*).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z.B. *Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen*).

§2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- a) an - den - die - das *Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft*), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in).

Weitere Hinweise

Bei **Betrieben gewerblicher Art** von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten **unselbständigen Stiftungen** und bei **geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

Der - die - das erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als - seine - ihre - eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner - ihrer - geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt (vgl. hierzu Nr. 30 Satz 2 und 3 zu § 55). Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 1 Satz 2:

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 3 Abs. 2:

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5:

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil "soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt," in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt (vgl. hierzu Nr. 22 Satz 4 zu § 55 AO).

Hinweis für Stiftungen:

Die Bestimmung, dass Mitglieder keine Zuwendungen erhalten dürfen, ist überflüssig, da Stiftungen keine Mitglieder haben.

Erläuterungen

Die Zweckbestimmung (vgl. § 1 der Mustersatzung) muss so konkret sein, dass sich jeder - auch wenn ihm die Bestrebungen der Körperschaft völlig fremd sind - aus der Satzung eindeutig über die Tätigkeit der Körperschaft informieren kann. Die Satzung muss aus sich heraus und ohne weitere Auslegungshilfen verständlich sein. Sie darf außerdem keine Ausdeutung zulassen, die der Körperschaft eine nicht steuerbegünstigte Tätigkeit gestatten würde.

Der satzungsmäßig festgelegte Zweck muss das tatsächlich Gewollte wiedergeben, da die Steuervergünstigung unter anderem von der Übereinstimmung zwischen Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung abhängt.

Wird neben der steuerbegünstigten Tätigkeit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so wird zwar hierdurch die Steuervergünstigung nicht ausgeschlossen, aber der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf nicht als satzungsmäßiger Zweck festgelegt sein.

Ferner muss die Satzung die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten. Diese sind von den Körperschaften wortgleich zu übernehmen. Die Reihenfolge kann frei bestimmt werden.

Die Buchführung des Vereins

Vorbemerkung

Die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben werden für verschiedene Zwecke benötigt. Dies sind insbesondere die folgenden:

- Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung
- Nachweis der Mittelverwendung gegenüber den Vergabestellen öffentlicher Mittel
- Nachweis der Mittelverwendung im Interesse der Inanspruchnahme der Steuervergünstigung
- Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens / der Umsätze oder anderer Besteuerungsgrundlagen.

Buchführungsmethode

Zur kaufmännischen (sog. "doppelten") Buchführung sind zunächst einmal nur Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches verpflichtet. Vereine und Stiftungen fallen in aller Regel nicht unter den Kaufmannsbegriff. Steuerbegünstigte Kapitalgesellschaften sind auf Grund ihrer Rechtsform allerdings stets als Kaufleute anzusehen. Vereine sind daher in der Wahl ihrer Buchführungsmethoden relativ frei.

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften unmittelbar darüber, wie die Aufzeichnungen zu führen sind und wie der Jahresabschluss eines Vereins aufzustellen ist. Es ist aber nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 259) erforderlich, dass die gesetzlichen Vertreter von Vereinen vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ablegen. Näheres hierzu kann (und sollte) in der Satzung festgelegt werden.

Soweit es darum geht, das steuerliche Einkommen zu ermitteln, sind die hierfür maßgebenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu beachten, wonach die Einkünfte aus jeder Einkunftsart gesondert zu berechnen sind. Je nach Einkunftsart hat dies durch Betriebsvermögensvergleich bzw. durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben oder durch Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten zu erfolgen.

Zeitraumbezogene Aufzeichnungen

Zweckmäßig ist es, die Aufzeichnungen jeweils für das Kalenderjahr zu führen und zum Jahresende einen Abschluss aufzustellen. Dies gilt auch im steuerlichen Interesse, denn wenn sich Steuerpflichten z.B. bei der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer oder der Gewerbesteuer ergeben, so erfolgen die Steuerfestsetzungen auch für das jeweilige Kalenderjahr.

Besonderheiten bei steuerbegünstigten Körperschaften

Steuerbegünstigte Körperschaften unterliegen nach der Abgabenordnung strengeren Vorschriften. Sie müssen nämlich durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen nachweisen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Der Nachweis ist für das jeweilige Kalenderjahr zu führen, weil die Körperschaftsteuer eine Jahressteuer ist und die Entscheidung über die Steuerbefreiung durch das Finanzamt im Veranlagungsverfahren für das jeweilige Kalenderjahr zu treffen ist. Wird ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist es zulässig, das Ergebnis dieses Betriebes unter Zugrundelegung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres zu ermitteln.

Aufbewahrung der Unterlagen

Alle für steuerliche Zwecke bedeutsamen Unterlagen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Das gilt seit einiger Zeit auch für die Buchungsbelege, für die früher eine Aufbewahrungsfrist von nur sechs Jahren galt.

Hinweise zur Buchführung und zur Erstellung des Jahresabschlusses für steuerbegünstigte Vereine

Steuerbegünstigte Körperschaften müssen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung ordnungsmäßige Aufzeichnungen führen. Die wesentlichsten Voraussetzungen für die Ordnungsmäßigkeit sind folgende:

Die Aufzeichnungen müssen richtig sein,
die Aufzeichnungen müssen vollständig sein,
die Aufzeichnungen müssen leicht nachprüfbar sein.

Die Zuordnung zwischen Buchung und Beleg muss in beiden Richtungen eindeutig möglich sein und bereits erfolgte Buchungen müssen gegen die Möglichkeit nachträglicher Veränderung gesichert sein. Aus diesem Grund ist es z.B. nicht zulässig, die Vereinsbücher mithilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms auf dem PC zu führen.

Im Einzelnen müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Im Jahresabschluss müssen die Anfangs- und Endbestände von Kasse und Geldkonten angegeben werden.
- Die Anfangsbestände müssen mit den Endbeständen des Vorjahres übereinstimmen.
- Die Einnahmen müssen sinnvoll nach Einnahmearten und die Ausgaben nach Verwendungszwecken aufgegliedert sein.
- Es dürfen keine saldierten Beträge angegeben werden.
- Durchlaufende Posten sind bei den Ausgaben und Einnahmen zu benennen.
- Die Gewinnermittlung für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat grundsätzlich gesondert zu erfolgen.
- Werden gesonderte Jahresabschlüsse für einzelne Abteilungen des Vereins erstellt, so muss es einen Gesamtabschluss geben, in dem die Ergebnisse aller Abteilungen zusammengefasst werden.

Die Angaben im Jahresabschluss müssen es dem Finanzamt ermöglichen zu beurteilen, welche Einnahmen und Ausgaben dem ideellen Bereich des Vereins, der Vermögensverwaltung bzw. dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind.

Muster einer Überschussermittlung

Sie können sich bei der Fertigung Ihrer Einnahmen-/Ausgaben-Übersicht an dem nachstehenden Beispiel orientieren. Stellen Sie die Einnahmen und Ausgaben in möglichst aussagekräftiger Form - orientiert an Ihren tatsächlichen Verhältnissen - zusammen.

Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben

	EUR, ct	EUR, ct
A. Ideeller Tätigkeitsbereich		
Beitrageinnahmen	_____, __	
Spenden, staatliche Zuschüsse u.Ä.	_____, __	
Andere steuerfreie Einnahmen	_____, __	Summe: _____, __
B. Vermögensverwaltung		
Einnahmen:		
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	_____, __	
Miet- und Pachteinnahmen	_____, __	
sonstige Erlöse	_____, __	Summe: _____, __
Ausgaben (Werbungskosten):		
.....	_____, __	
.....	_____, __	Summe: _____, __
Überschuss		_____, __
C. Zweckbetriebe		
C1. Sportliche Veranstaltungen		
Einnahmen:		
Eintrittsgelder	_____, __	
.....	_____, __	Summe: _____, __
Ausgaben:		
Schiedsrichter, Sanitätsdienst	_____, __	
Reisekosten	_____, __	
Sportmaterial	_____, __	
.....	_____, __	Summe: _____, __
Überschuss/Verlust		_____, __
C2. Kulturelle Veranstaltungen		
Einnahmen:		
Eintrittsgelder	_____, __	
.....	_____, __	Summe: _____, __
Ausgaben:		
Saalmiete	_____, __	
Künstler	_____, __	
.....	_____, __	Summe: _____, __
Überschuss/Verlust		_____, __

C3. Genehmigte Lotterien und Auspielungen

Einnahmen:

Losverkauf _____, ____

Ausgaben:

Einkauf von Preisen _____, ____

..... _____, ____

Summe: _____, ____

Überschuss _____, ____

C4. ... (ggf. weitere Zweckbetriebe)

D. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

D1. Verkauf von Waren

Einnahmen:

Speisen und Getränke _____, ____

..... _____, ____

..... _____, ____

Summe: _____, ____

Ausgaben:

Wareneinkauf _____, ____

Personalkosten _____, ____

..... _____, ____

Summe: _____, ____

Überschuss _____, ____

D2. Sportliche Veranstaltungen, die nicht

als Zweckbetriebe zu behandeln sind

Einnahmen:

Eintrittsgelder _____, ____

..... _____, ____

Summe: _____, ____

Ausgaben:

Schiedsrichter, Sanitätsdienst _____, ____

Reisekosten _____, ____

Sportmaterial _____, ____

..... _____, ____

Summe: _____, ____

Überschuss/Verlust _____, ____

D3. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen

(z.B. Banden-, Trikot- und Inseratwerbung, Sportstätten-

vermietung an Nichtmitglieder sowie sämtliche geselligen

Veranstaltungen)

Einnahmen:

..... _____, ____

..... _____, ____

Summe: _____, ____

Ausgaben:

..... _____, ____

..... _____, ____

Summe: _____, ____

Überschuss _____, ____

E. Mittelverwendung

Einnahmen aus dem ideellen Bereich (A)	_____ , ____
Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (B)	_____ , ____
Überschüsse/Verluste aus Zweckbetrieben (C 1.-4.)	_____ , ____
Überschüsse/Verluste sämtlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (D 1.-4.)	_____ , ____
Zwischensumme:	_____ , ____

Davon ab:

Ausgaben für satzungsmäße Zwecke, soweit sie nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben unter B, C, D zu berücksichtigen waren:

.....	_____ , ____	
.....	_____ , ____	
.....	_____ , ____	zus.: _____ , ____
Zuführung zur Betriebsmittelrücklage	_____ , ____	
Zuführung zu freien Rücklagen	_____ , ____	
.....	_____ , ____	
verbleiben	_____ , ____	

F. Bestandsvergleich

Bestände am 1. Januar:

Hauptkasse	_____ , ____	
Portokasse	_____ , ____	
Bankkonto	_____ , ____	
Sparkonto	_____ , ____	
.....	_____ , ____	zus.: _____ , ____

Bestände am 31. Dezember:

Hauptkasse	_____ , ____	
Portokasse	_____ , ____	
Bankkonto	_____ , ____	
Sparkonto	_____ , ____	
.....	_____ , ____	zus.: _____ , ____

Veränderung des Bestandes:	_____ , ____
----------------------------	--------------

Für die Gewinnermittlung bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, deren Überschüsse als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzusehen sind, muss der Vordruck EÜR verwendet werden, den Sie im Bedarfsfall beim Finanzamt erhalten. Weitere Informationen finden Sie hierzu in den Erläuterungen auf Seite 18.

Steuererklärungspflicht

Für die Wahrnehmung Ihrer steuerlichen Belange können Sie die Hilfe der Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe in Anspruch nehmen. Natürlich beantwortet Ihnen auch das Finanzamt gern Ihre Fragen in Bezug auf Ihren konkreten Steuerfall; Beratungsleistungen darf das Finanzamt aber nicht erbringen.

A. Grundsatz

Die **Steuererklärungen** sind nach amtlichem Vordruck abzugeben. Die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen endet allgemein am 31. Mai des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres.

Es wird im Allgemeinen nicht beanstandet, wenn statt der amtlichen Vordrucke inhaltsgleiche Formulare verwendet werden, die von anderen Anbietern hergestellt wurden. Es kann aber zu Schwierigkeiten führen, wenn Sie selbst erstellte Vordrucke verwenden, weil Sie die Steuererklärung auf dem eigenen Computer erstellen und dabei mehrere einzelne Seiten erzeugt werden. Beachten Sie dabei bitte, dass alle zu einer Steuererklärung gehörenden Blätter mit dem Namen des Steuerpflichtigen und der Steuernummer versehen sind.

Zur Abgabe von Steuererklärungen ist jeder verpflichtet, der die Voraussetzungen für die Erklärungspflicht erfüllt, die in den Einzelsteuergesetzen festgelegt sind oder vom Finanzamt hierzu aufgefördert wird.

Bei einigen Steuererklärungen besteht die Verpflichtung zur Abgabe in elektronischer Form, bei anderen Steuern besteht die Möglichkeit hierzu mittels der amtlichen Software "ElsterFormular", die Sie über die Internetseite des Bundesfinanzministeriums beziehen können.

Bei der Abgabe von **Lohnsteuer-Anmeldungen** und **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** sind Arbeitgeber bzw. Unternehmer seit dem 1. Januar 2005 gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt die Lohnsteuer-Anmeldung bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Wege nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139; BStBl I S. 162) zu übermitteln. Auch hierfür stellt die Steuerverwaltung das kostenlose Programm "ElsterFormular" zur Verfügung. *)

Das zuständige Finanzamt kann auf begründeten, schriftlichen Antrag zulassen, dass zur Vermeidung von Härtefällen die (Vor-)Anmeldungen weiterhin in herkömmlicher Form - auf Papier oder als Telefax - abgegeben werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn und solange es dem Arbeitgeber bzw. Unternehmer nicht zumutbar ist, die technischen Voraussetzungen (z. B. PC-Ausstattung, Internetanschluss) zu schaffen, die für die Übermittlung der elektronischen (Vor-)Anmeldung erforderlich sind (siehe auch BMF-Schreiben vom 27. Januar 2004 - IV C 5 - S 2000 - 2/04, BStBl I S. 173, Tz. III.6).

Solche Ausnahmen können grundsätzlich längstens bis zum 31. Dezember 2009 bewilligt werden.

Wird die (Vor-)Anmeldung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt, ist maßgebend, ob dieser über die technischen Voraussetzungen verfügt.

*) Da „ElsterFormular“ keinen Support mehr für die Microsoft Betriebssysteme Win95, WinNT, Win98 und WinME bietet, können Sie beantragen, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen in Papierform abgeben zu dürfen, falls Sie eines der genannten Betriebssysteme verwenden.

B. Steuerarten

Die wichtigsten Steuerarten, die für Vereine und Stiftungen infrage kommen, sind:

Lohnsteuer

Wer Arbeitnehmer beschäftigt, ist verpflichtet, die Lohnsteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Lohnsteuerfibel.

Steuerabzug nach § 50a des Einkommensteuergesetzes

Wenn beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (das sind Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben) im Inland z.B. durch künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen oder die Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berrufssportler, Schriftsteller (o.ä.) Einkünfte erzielen, so hat der Schuldner der Vergütungen hiervon Steuern in Höhe von 15% (bis zum 31. Dez. 2008: 20%) des Zahlungsbetrages einzubehalten und abzuführen. Der Steuerabzug wird nicht vorgenommen, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen.

Für Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 2009 zufließen, ist nach § 73e EStDV die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung. Seit 1. April 2010 steht hierfür das ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) zur Verfügung. Das zuständige Finanzamt kann auf Antrag zulassen, dass zur Vermeidung von Härtefällen die Steueranmeldungen weiterhin in Papierform eingereicht werden.

Hinweis: Solche Vergütungen unterliegen auch der Umsatzsteuer.

Körperschaftsteuer

Dies ist die 'Einkommensteuer' der juristischen Personen. Sie wird nach dem Einkommen berechnet, das im Laufe eines Kalenderjahrs bezogen wird. Mitgliederbeiträge, die auf Grund satzungsmäßiger Vorschrift und nur in Bezug auf die Mitgliedseigenschaft erhoben werden, bleiben bei der Berechnung des Einkommens außer Ansatz. Auf der anderen Seite dürfen die Ausgaben, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, bei der Einkommensermittlung nicht abgezogen werden.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer erfolgt im Veranlagungsverfahren für das jeweilige Kalenderjahr. Daneben kann das Finanzamt Vorauszahlungen festsetzen, die im Laufe des Jahres zu entrichten sind und später auf die Jahressteuer angerechnet werden.

Es ergibt sich keine Steuerzahlungspflicht, wenn das Einkommen 5.000 Euro (bis zum Jahr 2008: 3.835 Euro) nicht übersteigt.

Verbindliches Formular für die Einnahmen-Überschussrechnung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 10. Februar 2005 unter dem Geschäftszeichen IV A 7 - S 1451 - 14/05 Folgendes bekanntgegeben:

Nach §§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3c EStDV in der Fassung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3884; BStBl 2005 I S. 320) haben Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

Liegen die Betriebseinnahmen für den Betrieb unter der Grenze von 17.500 Euro, wird es nicht beanstandet, wenn an Stelle dieses Vordrucks der Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beigelegt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen die Ermittlung des Gewinns gleichwohl den gesetzlichen Vorschriften des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss.

Der Veröffentlichung des Vordrucks ist ein Erläuterungsblatt beigelegt, Sie finden dies im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>.

Erläuterungen

Die Gewinnermittlung für einen Betrieb hat nichts mit dem gemeinnützigkeitsrechtlich erforderlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben zu tun. Sie betrifft nur die Gewinnermittlung für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dessen Ergebnis zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht unterhalten wird.

Die Abgabepflicht gilt nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für Körperschaften (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Steuerbegünstigte Körperschaften brauchen den Vordruck nur dann abzugeben, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 35.000 Euro im Jahr übersteigen.

Einzutragen sind die Daten des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmöglichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben unberührt.

Der mit dem Vordruck EÜR ermittelte Gewinn braucht deshalb nicht mit dem bei der Besteuerung anzusetzenden Gewinn übereinzustimmen.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird auf Lieferungen und sonstige Leistungen erhoben, die im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit ausgeführt werden. Unternehmerisch ist jede gewerbliche oder berufliche (selbständige), nachhaltige (d.h. auf Wiederholung angelegte) Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Es ist nicht erforderlich, dass Gewinne erzielt oder angestrebt werden. Auch die Tätigkeit eines Vereins gegenüber seinen Mitgliedern kann unternehmerisch sein.

Außerdem schuldet auch der Nichtunternehmer diejenigen Umsatzsteuerbeträge, die er in Rechnungen oder ähnlichen Abrechnungsbelegen gesondert ausgewiesen hat.

Auch die Umsatzsteuer wird jährlich veranlagt, beim Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen ist der Unternehmer verpflichtet, monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben, in denen er die Steuer selbst berechnen muss; gleichzeitig ist die berechnete Vorauszahlung zu leisten. Auch hier erfolgt selbstverständlich die Anrechnung der Vorauszahlungen auf die Jahressteuer.

Wenn der Gesamtumsatz des Vorjahres nicht höher war als 17.500 Euro und er im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird (Kleinunternehmer), so kann das Finanzamt auf Antrag auf die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verzichten. Der Kleinunternehmer darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuer unterliegen die Erträge eines jeden Gewerbebetriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Der Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eines Vereins entspricht im Wesentlichen dem oben beschriebenen Unternehmensbegriff, er umfasst jedoch keine Tätigkeiten, die als reine Vermögensverwaltung anzusehen sind.

Für das Festsetzungsverfahren gelten die Anmerkungen zur Körperschaftsteuer entsprechend.

Lotteriesteuer

Jede Lotterie oder Ausspielung (Verlosung, Tombola) kann der Lotteriesteuer unterliegen. Steuerbefreiung kann in Anspruch genommen werden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 Euro nicht übersteigt (sofern es sich nicht um Geldlotterien handelt) oder bei behördlich genehmigten

Lotterien zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken nicht mehr als 40.000 Euro beträgt.

Für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Tel.: 90269-2053, Anschrift: 10969 Berlin-Mitte, Friedrichstraße 219) zuständig.

Auch die Lotteriesteuer muss angemeldet und gleichzeitig entrichtet werden.

Bei den übrigen Steuern (auch solchen, die hier nicht erwähnt sind) gelten auch für steuerbegünstigte Körperschaften die allgemeinen Bestimmungen.

Weitere Erläuterungen zu den verschiedenen Steuern finden Sie in unserem kleinen Steuer-ABC am Schluss dieser Broschüre.

C. Besonderheiten bei steuerbegünstigten Körperschaften, Berufsverbänden und politischen Parteien

Steuerbegünstigte Körperschaften sowie steuerbefreite Berufsverbände und politische Parteien werden hinsichtlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer im Allgemeinen nur alle drei Jahre darauf hin überprüft, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (noch) gegeben sind.

Dies ist aber nur eine Vereinfachungsregelung. Fordert das Finanzamt die Körperschaft auf, die Voraussetzungen für ihre Steuerbefreiung alljährlich nachzuweisen, so ist die Körperschaft zur jährlichen Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet.

Hat die Körperschaft selbst ein besonderes Interesse daran, alljährlich überprüft zu werden, so darf das Finanzamt dies nicht mit einem Hinweis auf den "normalen" Dreijahresturnus ablehnen.

D. Steuererklärungsvordrucke:

Die erforderlichen Steuererklärungsvordrucke erhalten Sie in der benötigten Anzahl bei Ihrem Finanzamt. Sie können diese Vordrucke kostenlos beim Finanzamt abholen oder aus dem Internet herunterladen (<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/formulare/index.html>).

Das Finanzamt sendet Ihnen die benötigten Vordrucke auf Wunsch auch per Post zu, allerdings ist es hierfür erforderlich, dass Sie zusammen mit der Vordruck-Anforderung einen ausreichend frankierten Rückumschlag einsenden.

Steuerbegünstigte Zwecke

Allgemeines / Begriffserklärung

Der in der Abgabenordnung verwendete Begriff "steuerbegünstigte Zwecke" stellt den Oberbegriff für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke dar. Näheres hierzu im "kleinen Steuer-ABC" am Schluss dieser Broschüre.

Der Inhalt dieser Begriffe ist in §§ 52, 53 und 54 der Abgabenordnung in der Form von Tatbestandsmerkmalen gesetzlich festgelegt und stimmt nicht unbedingt mit dem allgemeinsprachlichen Begriffsinhalt überein.

Die "Anerkennung der Gemeinnützigkeit" (um einmal den 'volkstümlichen' Begriff zu verwenden) ist nichts weiter als eine Teilentscheidung im Steuerfestsetzungsverfahren, mit der die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen bestätigt wird. Sie ist kein "Gütesiegel" für die Qualität der Arbeit einer Körperschaft. Auch ist sie nicht Voraussetzung für das zweckgerichtete Tätigwerden einer Körperschaft, sondern sie ist die Folge des steuerbegünstigten Wirkens.

Voraussetzungen für die Steuervergünstigung

Eine Körperschaft, welche die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch nehmen will, muss sowohl nach ihrer Satzung als auch tatsächlich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Was bedeutet das ?

Zunächst müssen die satzungsmäßigen Anforderungen erfüllt werden. Die Satzung muss den gesetzlich bestimmten Erfordernissen während des ganzen Kalenderjahres entsprechen. Wird eine steuerlich nicht hinreichende Satzung im Laufe eines Jahres "nachgebessert", so kann die Steuervergünstigung frühestens vom Beginn des folgenden Jahres an gewährt werden.

Außerdem muss die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet sein. Das heißt, die Körperschaft muss nach der Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Zwecke streben. Enthält die Satzung mehrere Zwecke, die gleichberechtigt nebeneinander stehen, so sind konkrete Maßnahmen zur Erfüllung sämtlicher Zwecke erforderlich.

Gewährung der Steuervergünstigung

Über die Frage, ob eine Körperschaft die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch nehmen kann, weil sie nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigte Zwecke verfolgt hat, entscheidet das Finanzamt im Rahmen des Steuerfestsetzungsverfahrens.

Ergibt sich keine Steuerzahlungspflicht, so erteilt es der Körperschaft nach Überprüfung der eingereichten Steuererklärung einen Freistellungsbescheid.

Wenn trotz der grundsätzlichen Freistellung Steuern für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb festzusetzen sind, so ergeht ein Steuerbescheid. Die Entscheidungen über die Steuerbefreiung und weitere Hinweise hierzu werden dann dem Steuerbescheid als Erläuterung beigelegt.

Besonderheit bei neu gegründeten Körperschaften

Ist es noch nicht möglich, die steuerlichen Verhältnisse einer neu gegründeten Körperschaft im Steuerfestsetzungsverfahren zu überprüfen, so kann das Finanzamt auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung erteilen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt im Interesse der Gründer schnellstmöglich. Eine gewisse Bearbeitungszeit ist jedoch durch die Überprüfung der Satzung unvermeidbar.

Wirkung der Steuerbefreiung

Mit dem Bescheid über die Steuerbefreiung bzw. der vorläufigen Bescheinigung verbindet das Finanzamt in der Regel auch die erforderlichen Hinweise darüber, ob und in welchem Umfang die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen zulässig ist.

Die Steuerbefreiung einer Körperschaft wegen ihrer auf die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gerichteten Betätigung ist zwar unverzichtbare Voraussetzung für die Steuerbegünstigung der an die Körperschaft geleisteten Zuwendungen, sie hat jedoch nicht automatisch zur Folge, dass eine Körperschaft auch Mitgliederbeiträge als steuerbegünstigte Zuwendungen entgegennehmen kann. Dies gilt nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG bei Körperschaften, die folgende Zwecke verfolgen:

1. Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) und
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO.

Förderung des Sports

Es gibt keine abschließende Aufzählung aller im steuerlichen Sinne zum Bereich "Sport" gehörenden Betätigungen. In erster Linie gehören dazu die olympischen Disziplinen und andere auf die körperliche Ertüchtigung gerichtete Leibesübungen.

Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen

Dies ist eine schwer verständliche Formulierung. Sie scheint dem Grundsatz zu widersprechen, dass Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, unter keinem Gesichtspunkt als gemeinnützig angesehen werden können.

Gemeint sind aber solche kulturellen Betätigungen, die zwar im Rahmen der Freizeitgestaltung ausgeübt werden, jedoch durch ihre öffentliche Präsentation durchaus nicht in erster Linie den Freizeitinteressen der Ausübenden dienen, wie zum Beispiel der als Hobby betriebene Chorgesang und das Musizieren mit Instrumenten.

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Hierzu gehört auch die Pflege des heimatlichen und landsmannschaftlichen Brauchtums, die Pflege der regionalen Sprachen (Mundarten), auch hinsichtlich der Traditionen ehemals außerhalb des Bundesgebiets beheimatet gewesener Personen (Vertriebene; Immigranten) und die Unterstützung der Schulen im Fach Heimatkunde.

Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO gemeinnützigen Zwecke

Hierzu gehören:

die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

Die Aufzählung ist abschließend. Allerdings erfasst sie auch gleichwertige Betätigungen; so ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs z.B. wie der Modellflug auch die Modellschiffahrt begünstigt. Gleiches gilt auch für andere Modelltechnik wie Modellbahn und Modellautomobile.

Die gewerblich oder land- und forstwirtschaftlich betriebene Tier- und Pflanzenzucht gehört nicht dazu, weil sie das Gebot der Selbstlosigkeit nicht erfüllt.

Grenzen der Steuerbefreiung

Hat das Finanzamt die Steuerbefreiung einer steuerbegünstigten Körperschaft ausgesprochen, so bleibt die Körperschaft gleichwohl verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben und die im Verwaltungsverfahren geäußerten Bitten des Finanzamts zu erfüllen.

Andere Steuerarten

Neben den Vergünstigungen bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer haben steuerbegünstigte Körperschaften auch Vorteile bei der Umsatzsteuer, der Erbschaftsteuer und der Grundsteuer. Hierbei gilt: Über jede Vergünstigung entscheidet das dafür zuständige Finanzamt bei der jeweiligen Steuerfestsetzung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum oder -zeitpunkt. Es ist dabei an bereits früher getroffene Entscheidungen (sowohl eigene als auch die anderer Finanzämter) hinsichtlich anderer Steuerarten oder für andere Zeiträume nicht gebunden, insbesondere muss es als falsch erkannte (möglicherweise zu großzügige) Entscheidungen nicht wiederholen, sondern kann frei neu entscheiden.

Verzeichnis der gemeinnützigen Zwecke nach § 52 Abs. 2 AO

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke

Allgemeines zum steuerlichen Spendenrecht

Wer steuerbegünstigten Körperschaften Zuwendungen macht, kann hierfür nach den einkommensteuerlichen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen Steuervorteile in Anspruch nehmen. Förderer steuerbegünstigter Körperschaften machen daher mögliche Zuwendungen oftmals von ihrer steuerlichen Berücksichtigung, d.h. von der Erteilung einer Zuwendungsbestätigung abhängig.

Da die steuerbegünstigten Körperschaften zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und Spender angewiesen sind, ist es für diese Körperschaften und ihre gesetzlichen Vertreter von erheblicher Bedeutung, dass ihnen die wesentlichen Bestimmungen über die steuerlichen Voraussetzungen des Spendenabzuges geläufig sind.

Denn es ist wichtig zu wissen, ob überhaupt eine steuerbegünstigte Ausgabe des Förderers vorliegt, wie die Zuwendungsbestätigung auszustellen ist und welche Fehler es zu vermeiden gilt, damit die Verantwortlichen nicht für entgangene Steuern haften müssen.

Begriff der steuerbegünstigten Zuwendung

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Wertabgaben, die aus dem Einkommen des Spenders zur Förderung der nach einkommensteuerlichen Vorschriften begünstigten Zwecke zugunsten einer spendenbegünstigten Körperschaft geleistet werden. Zu den Zuwendungen, die als Ausgaben für steuerbegünstigte Zwecke abzugsfähig sein können, gehören in erster Linie Spenden, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch die Mitgliederbeiträge.

Umlagen und Aufnahmegebühren werden wie Mitgliederbeiträge behandelt. Nicht begünstigt sind allerdings Umlagen zum Ausgleich von Verlusten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Wertabgaben in diesem Sinne können sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen sein. Nicht darunter fallen Dienstleistungen - auch unter Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte - oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. So ist zum Beispiel die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen keine Spende.

Hat ein Förderer für eine Leistung, die er gegenüber einer steuerbegünstigten Körperschaft erbracht hat, eine Rechnung erteilt und verzichtet er dann ganz oder teilweise auf deren Begleichung, so ist der erlassene (Teil-)betrag als Geldzuwendung zu behandeln.

Zuwendungen müssen freiwillig, d.h. ohne eine rechtliche oder sonstige Verpflichtung abgegeben werden. Sie können allerdings auf einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung beruhen, z.B. wenn der Spender verbindlich eine regelmäßige Zahlung zugesagt hat; dies ist z.B. bei den auf Grund satzungsmäßiger Vorschrift zu entrichtenden Mitgliederbeiträgen der Fall.

Nicht "freiwillig" sind z.B. Zahlungen

- auf Grund einer Bewährungsaufgabe,
- anlässlich der Einstellung eines Strafverfahrens,
- in Erfüllung eines Vermächtnisses,
- in Erfüllung der Auflage einer zu steuerbegünstigten Zwecken veranstalteten Lotterie oder Ausspielung.

Unentgeltlich ist eine Zuwendung nur dann, wenn sie nur der Sache wegen geleistet wird. Sie darf nicht in Erwartung eines besonderen Vorteils (auch nicht von einem Dritten) gegeben werden oder im Zusammenhang mit einer Gegenleistung stehen.

Abgrenzung zu anderen Einnahmen

Einnahmen einer Körperschaft, für die eine Gegenleistung erbracht wird, sind keine Spenden, weil die Ausgabe des Förderers dabei nicht unentgeltlich erfolgt. Das gilt auch, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt. Die Aufteilung der Zuwendung in Gegenleistung und Spende ist grundsätzlich nicht zulässig.

Beispiele:

- Verkauf von Eintrittskarten für Benefizveranstaltungen
- Elternbeiträge bei Kinderbetreuungseinrichtungen (gleichgültig, in welcher Höhe),
- das Büchergeld bei Schulfördervereinen,
- Schulgelder,
- Teilnehmergebühren jeder Art,
- Erlöse aus dem Verkauf gespendeter Sachen,
- Verkauf von Losen für eine Tombola.

Besonderheiten bei Mitgliederbeiträgen

Mitgliederbeiträge und Umlagen, die an solche Vereine geleistet werden, welche (entweder ausschließlich oder neben anderen Zwecken) die in § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG bezeichneten Zwecke (zum Beispiel Heimatpflege und Heimatkunde) fördern, gehören nicht zu den abzugsfähigen Zuwendungen.

Beispiel:

Ein Verein fördert nach seiner Satzung:

- a) die Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO),
- b) die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) oder
- c) sowohl die Entwicklungszusammenarbeit als auch die Heimatpflege und Heimatkunde.

Abzugsfähig sind

im Fall a) Spenden und Mitgliederbeiträge,

im Fall b) nur Spenden,

im Fall c) ebenfalls nur Spenden.

Sind die Mitgliederbeiträge nicht abzugsfähig, darf der Verein dafür keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen: bei einer Geldspende an einen solchen Verein muss ausdrücklich bestätigt werden, dass es sich nicht um Mitgliederbeiträge, sonstige Mitgliederumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.

Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur fördern, soweit es sich nicht um Betätigungen handelt, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden.

Besonderheiten bei zweckgebundenen Spenden

Der Spender kann seine Zuwendungen mit einer Zweckbindung versehen, das heißt, dass er dem Spendenempfänger auferlegt, den zugewendeten Betrag für eine vom Spender bestimmte Maßnahme einzusetzen.

Die Zweckbindung kann aber zum Beispiel auch dadurch herbeigeführt werden, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft ein Spendenkonto für eine bestimmte geplante Maßnahme einrichtet und öffentlich um Spenden hierfür wirbt.

Ergibt sich später im Zuge des Einsatzes der gespendeten Beträge, dass es tatsächlich nicht oder nicht mehr möglich ist, die zweckgebundenen Spenden bestimmungsgemäß einzusetzen, weil es entweder nicht zur Durchführung der geplanten Maßnahme kommt oder weil die Maßnahme "überfinanziert" ist, so müssen zweckgebundene Zuwendungen an die Spender zurückgezahlt und es dürfen insoweit keine Zuwendungsbestätigungen erteilt werden. Werden die Spenden stattdessen für andere, ebenfalls steuerbegünstigte Maßnahmen verwendet, so kann dies zu den an anderer Stelle beschriebenen Haftungsfolgen führen.

Sachspenden

Als Sachspende kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht. Die Sachspende ist grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Marktwert) des gespendeten Gegenstandes zu bewerten. Bei gebrauchten Gegenständen, die aus dem Privatvermögen des Spenders stammen, hat die Wertermittlung vorsichtig zu erfolgen, da der üblicherweise erzielbare Einzelverkaufspreis zumeist sehr gering sein dürfte. Dies gilt insbesondere bei gebrauchter Kleidung. Ist der Gegen-

stand vor der Spende aus einem Betrieb entnommen worden, kann höchstens der Wert angesetzt werden, der vorher auch bei der Entnahme zugrunde gelegt worden ist, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer. Entnahmewert kann dabei auch der Buchwert sein (Buchwertprivileg bei Spenden für bestimmte Zwecke). Die Spenden müssen für die ideellen Aufgaben der Körperschaft oder für einen Zweckbetrieb bestimmt sein. Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Fest- oder Verkaufsveranstaltungen) sind nicht begünstigt.

Aufwandsspenden

Obwohl unentgeltliche Leistungen grundsätzlich keine Spenden sind, gibt es hier eine Ausnahme. Aufwendungen, die ein Förderer im Interesse der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gemacht hat, können ihm als Spende bescheinigt werden, wenn der Förderer auf einen ihm zustehenden Aufwendungsersatzanspruch verzichtet (sogenannte Aufwandsspenden). Voraussetzung ist, dass ein satzungsgemäßer oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Aufwendungsersatzanspruch besteht oder dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht wurde. Der Anspruch muss vor der zum Aufwand führenden bzw. zu vergütenden Tätigkeit eingeräumt werden. Er muss ernsthaft und rechtswirksam (einklagbar) eingeräumt werden und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dem Begünstigten muss es also freistehen, ob er den Aufwendungsersatz vereinnahmt, oder ob er ihn der Körperschaft als Spende zur Verfügung stellt. Wesentlicher Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Körperschaft. Diese muss ungeachtet eines späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und die dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein. Die vorstehenden Ausführungen zu den Aufwandsspenden gelten entsprechend, wenn Aufwendungsersatz nach einer vorhergehenden Geldspende ausgezahlt wird.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung des sog. "Sponsoring" bei steuerbegünstigten Körperschaften

Steuerbegünstigte Körperschaften nehmen zur Finanzierung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben oft die Hilfe von Sponsoren aus der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch. Als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung verpflichten sich die steuerbegünstigten Körperschaften durch entsprechende Vereinbarungen, auf die Tatsache der Unterstützung durch den Sponsor öffentlich hinzuweisen.

Verpflichten sich steuerbegünstigte Körperschaften zu entgeltlichen Leistungen, welche nicht in der unmittelbaren Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke bestehen, so sind solche Tätigkeiten in der Regel als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen.

Die Finanzverwaltung hat sich jedoch darauf festgelegt (vgl. Bundessteuerblatt 1998 Teil 1, Seite 212), dass sie es nicht als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ansehen will, wenn sich die Gegenleistung der steuerbegünstigten Körperschaft darin erschöpft, z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder ähnlicher Weise lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hinzuweisen. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, aber auch des Emblems oder Logo des Sponsors erfolgen, jedoch ohne besondere Hervorhebung.

Wirkt die Körperschaft jedoch an Werbemaßnahmen mit, so ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben.

Gestattet die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor die Nutzung ihres Namens zu eigenen Werbezwecken, so liegt hierin kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Beim Sponsor sind die Zahlungen an die steuerbegünstigte Körperschaft in aller Regel als Betriebsausgaben zu behandeln. In diesem Fall ist die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen nicht zulässig.

Erteilung der Zuwendungsbestätigung

Der Förderer kann seine Zuwendungen nur dann von der Steuer absetzen, wenn er seinem Finanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster vorlegt.

Der Grund für diese strenge Nachweispflicht liegt in Folgendem: Nach § 10b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sind Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Spende vom Empfänger auch tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Im Zeitpunkt der Zuwendung und unter Umständen auch bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung des Spenders ist die Zuwendung aber möglicherweise noch gar nicht verwendet, sondern dies geschieht erst später. Aus diesem Grund wird der Spendenabzug nur dann zugelassen, wenn der Spender eine Bescheinigung vorlegt, in welcher der Empfänger (neben anderen Angaben) ausdrücklich bestätigt, dass er die Zuwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden wird.

Diese Zuwendungsbestätigung hat somit - anders als z.B. Belege über Werbungskosten oder andere Sonderausgaben - nicht lediglich eine Nachweisfunktion, sie ist vielmehr auch materielle Voraussetzung für den Spendenabzug.

Bei den Zuwendungsbestätigungen ist darauf zu achten, dass das in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheids oder Steuerbescheids nicht länger als fünf Jahre oder das Datum der vorläufigen Bescheinigung bezogen auf den Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung nicht länger als drei Jahre zurückliegt, da solche Bestätigungen nicht mehr als ausreichender Nachweis für den steuerlichen Spendenabzug anerkannt werden.

Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein. Unter bestimmten Voraussetzungen (R 10 b.1 Abs. 4 EStR 2005) können Bestätigungen maschinell ohne eigenhändige Unterschrift erstellt werden; dieses ist dem Finanzamt anzuzeigen.

Die Zuwendungsbestätigung kann nur demjenigen erteilt werden, der die Zuwendung aus seinem Einkommen geleistet hat. Geldbeträge aus Sammlungen unter mehreren Personen, die von einem der Sammlungsteilnehmer oder von einem Beauftragten in einer Summe an eine steuerbegünstigte Körperschaft überwiesen werden, können nicht zur Erteilung einer Zuwendungsbestätigung führen, da der Einzahler den Betrag nicht aus seinem Einkommen geleistet hat und es dem Zuwendungsempfänger nicht bekannt ist, aus wessen Einkommen die Teilbeträge stammen. Diese Handhabung entspricht also derjenigen bei anonymen ("Klingelbeutel-") Sammlungen.

Wird der Zuwendungsempfänger über die Herkunft des Betrages getäuscht, so können die gesetzlich festgelegten Haftungsfolgen - unbeschadet möglicher straf- oder bußgeld-rechtlicher Verfolgung - alle an der Täuschung Beteiligten treffen.

Form der Zuwendungsbestätigung

Für die Zuwendungsbestätigungen hat das Bundesfinanzministerium Vordrucke veröffentlicht, um Schwierigkeiten bei der Abfassung der Bestätigung möglichst auszuschließen.

Die amtlichen Vordrucke sind im Anhang abgedruckt.

Seit 2009 kann der Zuwendende den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln.

Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Datensatz ist bis zum 28. Februar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Zuwendung geleistet worden ist, an die Finanzbehörde zu übermitteln. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind.

Besonderheiten bei Stiftungen

Durch das Gesetz zur weiteren Förderung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sind u.A. die steuerlichen Begünstigungen für Zuwendungen an Stiftungen erweitert worden.

Danach sind Zuwendungen an Stiftungen bis zur Höhe von 1 Million Euro abziehbar, wenn die Zuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung geleistet werden und die Bestimmung der Zuwendung für den Vermögensstock in der Zuwendungsbestätigung ausdrücklich bescheinigt wird.

Wegen Einzelheiten und Übergangsregelungen wird auf das BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2008 IV C 4 - S 2223/07/0020 hingewiesen. Es ist im Anhang 2 auszugsweise abgedruckt.

Andere Körperschaften

Weitere Vordruckmuster wurden festgelegt für:

- inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) und inländische öffentliche Dienststellen,
- politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
- unabhängige Wählergemeinschaften.

Vereinfachter Spendennachweis ...

Eine steuerbegünstigte Körperschaft, die eine Zuwendung empfangen hat und zur Erteilung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt ist, hat dem Spender auf Verlangen grundsätzlich die Bestätigung unter Verwendung der vorgeschriebenen Muster zu erteilen.

... bei Kleinbeträgen ...

Zum Nachweis beim Finanzamt des Spenders wird es bei Spenden bis zu einem Betrag von 200 Euro jedoch aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle einer von der Körperschaft ausgestellten Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes vorgelegt wird.

... und bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen

Der vereinfachte Spendennachweis kann außerdem bei Spenden auf bestimmte, zur Hilfe in Katastrophenfällen eingerichtete Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder inländischen amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen zugelassen werden. In diesen Fällen besteht keine betragsmäßige Begrenzung.

Voraussetzungen:

Dieses vereinfachte Verfahren ist nur anwendbar, wenn

a) der Empfänger der Zuwendung eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. eine Gemeinde) oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist

oder

b) der Empfänger eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbegünstigte Körperschaft ist (z.B. gemeinnütziger Verein), die steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer ("Anerkennung" als gemeinnützige Körperschaft) auf einem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt sind. Zusätzlich muss auf dem Beleg angegeben werden, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliederbeitrag handelt.

Bei der Buchungsbestätigung kann es sich z.B. um den Kontoauszug, einen Lastschriftinzugsbeleg oder auch um eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstitutes handeln. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Wird die Spende an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaft (siehe oben Fall b) überwiesen, muss zusätzlich zur Buchungsbestätigung auch der vom Zuwendungsempfänger hergestellte Beleg vorgelegt werden,

weil die Angaben über die Steuerbegünstigung des Empfängers nur aus diesem Beleg ersichtlich sind.

Höhe des Spendenabzugs

Der Spender kann die Ausgaben für spendenbegünstigte Zwecke nicht unbegrenzt, sondern nur bis zu gewissen Grenzen bei seiner Einkommensteuer absetzen. Der Abzug der Zuwendungen ist auf 20 Prozent des Einkommens oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt. Abziehbare Zuwendungen, die diese Höchstbeträge überschreiten, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen zeitlich unbegrenzt als Sonderausgaben abzuziehen.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten:

Nach § 63 Abs. 3 der Abgabenordnung haben steuerbegünstigte Körperschaften den Nachweis über ihre tatsächliche Geschäftsführung durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Auch bei der Erteilung von Zuwendungsbestätigungen werden nach § 50 Abs. 4 EStDV bestimmte Anforderungen an den buch- und belegmäßigen Nachweis der Zuwendungen bei den gemeinnützigen Zuwendungsempfängern gestellt:

Die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.

Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.

Bei Sachspenden und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen muss sich aus den Aufzeichnungen ergeben, auf welcher Grundlage die Körperschaft den Wert der Zuwendung bestätigt/ermittelt hat.

Die Dauer der Aufbewahrung beträgt wie bei den Buchführungsunterlagen zehn Jahre.

Auf die Einhaltung der vorstehend genannten Pflichten sollte unbedingt geachtet werden, da Verstöße den Verlust der Gemeinnützigkeit und die Haftung des Zuwendungsempfängers nach § 10b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes usw. zur Folge haben können.

Vertrauensschutz und Haftung

Dem Spender ist in aller Regel nicht bekannt, ob die Körperschaft, an die er eine Spende leistet, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die tatsächliche Verwendung seiner Zuwendung durch die Körperschaft. Der Spender ist daher auf die Richtigkeit der Angaben in der Zuwendungsbestätigung angewiesen. Dieses Vertrauen ist auch gesetzlich geschützt: Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliederbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er diese durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Dem Vertrauensschutz auf Seiten des Spenders steht auf Seiten der Körperschaft und ihrer Verantwortlichen die Haftung für die dadurch verursachten Steuerausfälle gegenüber:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist zum Ausgleich der entgangenen Einkommen- oder Körperschaftsteuer mit 30 vom Hundert des zugewendeten Betrages anzusetzen. Die Steuererminderung bei der Gewerbesteuer wird mit 15 vom Hundert berücksichtigt.

Diese persönliche Haftung soll dem Missbrauch mit Zuwendungsbestätigungen entgegenwirken.

Missbrauch ist beispielsweise dann gegeben,

- wenn eine nicht gemeinnützige oder nicht spendenbegünstigte Körperschaft Zuwendungsbestätigungen ausstellt,
- wenn der Wert einer Spende in der Bestätigung zu hoch angegeben wird,
- Bestätigungen über tatsächlich nicht gezahlte Spenden erteilt werden,
- Umsätze als Spenden bescheinigt werden,
- Bestätigungen über Spenden für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgestellt werden

und in vergleichbaren Fällen, beispielsweise bei Zahlungen, die den Begriff der Freiwilligkeit oder Unentgeltlichkeit nicht erfüllen.

Missbräuche im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen führen in der Regel auch zum Verlust der Steuervergünstigung.

Teil 2: Das kleine Steuer-ABC

Diese Erläuterungen gelten nicht nur für Vereine, sondern sinngemäß auch für Stiftungen und steuerbegünstigte Kapitalgesellschaften, soweit es begrifflich möglich ist. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

A

Abgeltungssteuer

Siehe: Kapitalertragsteuer

Allgemeinheit

Siehe: Förderung der Allgemeinheit

Altmaterialsammlungen

Wird Altmaterial mit dem Ziel gesammelt, durch seine Veräußerung Mittel für den Verein zu beschaffen, so liegt hierin ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Bei der Ermittlung des Überschusses aus diesem Betrieb dürfen im Wege der Schätzung die branchenüblichen Reingewinnsätze berücksichtigt werden, sofern der Verein für die Sammlungen keine ständige Annahmestelle unterhält. Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei Altpapier 5% und bei anderem Altmaterial 20% der Einnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Aufbewahrungspflichten

Bezüglich der Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen wird auf das Kapitel "Buchführung des Vereins" im ersten Teil hingewiesen.

Werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt, so muss jeweils ein Doppel zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

Auflösung eines Vereins / Aufhebung einer Stiftung

Endet die Existenz einer steuerbegünstigten Körperschaft, so ist ihr Vermögen im Sinne der satzungsmäßig festgelegten Vermögensbindung zu verwenden, gleichgültig, aus welchem Grund (Beschluss der Mitgliederversammlung, staatlicher Eingriff, Verlust aller Mitglieder, Verlegung des Sitzes in das Ausland) die Körperschaft abgewickelt wird.

Der Vorstand oder der gewählte Liquidator sind für die Beachtung der Vermögensbindung verantwortlich. Wird gegen den Grundsatz der Vermögensbindung verstoßen, so kann dies zur rückwirkenden Versagung der Steuervergünstigung und Nachversteuerung für zehn Jahre und zum Eintritt gesetzlich festgelegter Haftungsfolgen führen.

Aufnahmegebühren

Bei Vereinen, bei denen der Kreis der Mitglieder mit dem Kreis der geförderten Personen übereinstimmt, also in erster Linie bei Sportvereinen, aber auch bei Kleingartenvereinen, bei der Förderung der Brauchtumpflege, beim Modellflug, der Tier- und Pflanzenzucht und Ähnlichem darf die Höhe der Mitgliederbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, sog. Eintrittsspenden usw. nicht dazu führen, dass die Allgemeinheit von der Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins ausgeschlossen ist. Bei diesen Vereinen dürfen Mitgliederbeiträge und Umlagen zusammen nicht mehr als 1.023 Euro, Aufnahmegebühren 1.534 Euro im Jahresdurchschnitt je Mitglied nicht übersteigen.

Außerdem sind diese Beträge bei den vorstehend genannten Vereinen keine abzugsfähigen Zuwendungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, so dass es nicht zulässig ist, hierfür Zuwendungsbestätigungen zu erteilen.

Aufwandsentschädigungen / Vergütungen

Es gibt keine allgemein verbindlichen Grundsätze darüber, in welcher Höhe eine steuerbegünstigte Körperschaft den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen zahlen darf. Solche Zahlungen sind zwar nicht von vornherein unzulässig, aber es muss beachtet werden, was in der Satzung hierüber bestimmt ist. Außerdem kann die Steuervergünstigung gefährdet sein, wenn diese Leistungen den Rahmen der Angemessenheit verlassen.

Wie der Begriff "Aufwandsentschädigung" schon erkennen lässt, kann es sich nur um den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen handeln, die durch die Tätigkeit verursacht werden, und nicht um solche, die ohnehin entstehen und die nur im zeitlichen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen.

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann mit der Steuervergünstigung vereinbar, wenn dies durch eine bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist; ansonsten läge hierin ein Verstoß gegen das Gebot, sämtliche Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke einzusetzen (vgl. BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009 - IV C 4 - S 2121/07/0010). Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen ist jedoch zulässig.

Falls eine steuerbegünstigte Körperschaft aufgrund der Einführung des neuen Freibetrags (Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements) in der Zeit vom 10. Oktober 2007 bis zum 31. Dezember 2010 bereits pauschale Zahlungen bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr an Vorstandsmitglieder gezahlt hat, obwohl in ihrer Satzung keine ausdrückliche Erlaubnis hierzu festgelegt ist, so erwachsen der Körperschaft keine Nachteile, wenn die Zahlungen nicht unangemessen hoch gewesen sind und die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung beschließt, die Tätigkeitsvergütungen zulässt.

Zwar dürfen die Mitglieder einer steuerbegünstigten Körperschaft aus deren Mitteln in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen erhalten, aber auch Mitglieder können für ihre Tätigkeiten, die sie für die Körperschaft ausüben, angemessen bezahlt werden, z.B. im Rahmen eines Anstellungsvertrags.

Beschäftigt eine steuerbegünstigte Körperschaft andere Personen auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages, so müssen die gezahlten Vergütungen angemessen sein. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern bedeutet dies, dass die Vergütung unter Berücksichtigung verschiedener Daten, wie z.B. Arbeitszeit, Vorbildung des Arbeitnehmers, Art der Tätigkeit usw. die von anderen Arbeitgebern für vergleichbare Tätigkeiten gezahlten Arbeitslöhne nicht übersteigen darf. Allgemein ist erforderlich, dass die Vergütungen von vornherein - also bei Beginn oder bei Änderung des Beschäftigungsverhältnisses, bei Übernahme einer neuen Tätigkeit oder bei Erteilung des Auftrages - verbindlich festgelegt sind. Zahlungen, die rückwirkend in Form von Erfolgshonoraren, Tantiemen oder ähnlichen Zuwendungen festgelegt werden, sind mit den Grundsätzen des § 55 der Abgabenordnung nicht vereinbar.

Wenn Personen, zu deren Aufgaben die Mitwirkung an der gesetzlichen Vertretung einer Körperschaft gehört, im Rahmen eines Vertragsverhältnisses gegen Entgelt beschäftigt werden, so liegt hierin meist ein Arbeitsverhältnis, so dass die Körperschaft als Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug verpflichtet ist.

Hinweis für die Besteuerung der Vergütungsempfänger (nach § 3 Nr. 26a EStG):

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sind bis zur Höhe von 500 Euro im Jahr steuerfrei. Mit dem Freibetrag wird pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung (keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten) entsteht, abgegolten. Wenn die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit nicht schon nach § 3 Nr. 12 EStG oder § 3 Nr. 26 EStG begünstigt wird.

Aufwandsentschädigungen für Sportler

Die Aufwendungen müssen grundsätzlich durch Belege nachgewiesen werden. Steht der Spieler in einem Arbeitsverhältnis zum Verein, muss der Verein Lohnsteuer einbehalten. Auf die Einbehaltung der Lohnsteuer kann nur verzichtet werden, soweit die Aufwendungen - meist Reisekosten - einzeln durch Belege nachgewiesen oder lediglich in Höhe der zulässigen Pauschalbeträge erstattet werden.

Aufwandsspenden

In der Regel können nur Geldbeträge und Sachen gespendet werden. Für die sog. Aufwands-spenden gilt eine besondere Regelung, Näheres hierzu im ersten Teil.

Aushilfslöhne

Werden an Vereinsmitglieder oder andere Personen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, z.B. bei geselligen Veranstaltungen, oder auch bei Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke vorübergehend oder in geringem Umfang beschäftigt werden, Aushilfslöhne gezahlt, so kann anstelle der Einbehaltung und Abführung der hierdurch anfallenden Lohnsteuer von der Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch gemacht werden. Damit ist die Einkommensteuer der Aushilfskräfte abgegolten. Die Aushilfslöhne und die darauf entfallenden Steuern sind entsprechend ihrer Verursachung den Betriebsausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder den nicht abzugsfähigen Ausgaben für satzungsmäßige Zwecke zuzuordnen.

Ausländische Künstler und Sportler

Werden an ausländische Künstler oder Sportler (beschränkt Steuerpflichtige) bei Vereinsveranstaltungen Vergütungen (Gagen, Auslagenersatz) gezahlt, so ist der Veranstalter verpflichtet, von den Einnahmen des ausländischen Künstlers oder Sportlers einen Steuerabzug in Höhe von in der Regel 15% (bis zum 31. Dez. 2008: 20%) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug wird nicht vorgenommen, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen.

In die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist die Umsatzsteuer seit dem 1. Januar 2002 nicht mehr einzubeziehen, wenngleich auch weiterhin Umsatzsteuer für die Leistungen der ausländischen Mitwirkenden zu zahlen ist.

Werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt, so beträgt der Steuersatz bei natürlichen Personen 30%.

Ausnahme: Besteht die Vergütung ausschließlich im Ersatz von Reisekosten nach Pauschbeträgen, muss kein Steuerabzug vorgenommen werden.

Auslandstätigkeit

Bislang konnten steuerbegünstigte Zwecke auch im Ausland verwirklicht werden. Die Förderung der Allgemeinheit i.S.d. § 52 AO setzte nicht voraus, dass die Tätigkeit den Bewohnern oder Staatsangehörigen Deutschlands zugute kommt. Ab 1. Januar 2009 setzt die Steuervergünstigung für eine Tätigkeit im Ausland voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann. So genannte Mittelbeschaffungskörperschaften, die ausländische Körperschaften gem. § 58 Nr. 1 AO unterstützen, sind weiterhin begünstigt.

Körperschaften, die sich im Ausland betätigen, müssen erhöhte Anforderungen an den Nachweis sachgerechter Mittelverwendung erfüllen.

Ausschließlichkeit

Eine Körperschaft kann nur dann als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn sie sowohl nach ihrer Satzung als auch in der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Das bedeutet, dass sie neben der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Tätigkeit keine weiteren Aktivitäten bezwecken darf, welche etwa nicht steuerbegünstigt wären. Das schließt aber nicht aus, dass sie (ohne dass dies satzungsmäßiger Zweck wäre) zur Finanzierung ihrer Aufgaben auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, jedoch darf dieser Betrieb der Tätigkeit der Körperschaft nicht das Gepräge geben, sondern er muss der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke untergeordnet sein. Auch ein geringes Maß an vereinsinterner Geselligkeit, die im Verhältnis zur satzungsmäßigen Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist, hindert die Steuerbefreiung nicht.

Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgebot hat das Bundesfinanzministerium in den letzten Jahren verschiedene Male zugelassen, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgt, die im Rahmen einer hierfür veranstalteten Sonderaktion eingeworbenen Spenden zur Hilfe für durch Naturkatastrophen in Not geratenen Personen verwendet. Über diese Sonderregelungen, die auch im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden, stehen Informationen auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums zur Verfügung.

B

Bagatellgrenzen, Freibetrag

Übersteigen die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einer steuerbegünstigten Körperschaft den Betrag von 35.000 Euro nicht, so besteht keine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht. Sind diese Einnahmen jedoch höher als der genannte Betrag, so unterliegt der Gewinn aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach Abzug des Freibetrags von 3.835 Euro der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Bauleistungen, Steuerabzug

Siehe: Steuerabzug bei Bauleistungen

Beiträge

Siehe: Mitgliederbeiträge

Benefizveranstaltungen

Benefizveranstaltungen sind in aller Regel steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Die Überschüsse aus solchen Veranstaltungen werden zumeist einem ganz bestimmten, bereits vorher festgelegten Zweck zugeführt. Dieser gehört in der Regel zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Veranstalters. Benefizveranstaltungen zugunsten von Katastrophenopfern dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn die Förderung mildtätiger Zwecke nicht zu den satzungsmäßigen Aufgaben der veranstaltenden Körperschaft gehört.

Vor der Verwendung des Überschusses sollten aber unbedingt die zu erwartenden Steuerbelastungen abgeschätzt und entsprechende Mittel zurückgehalten werden. Versäumen Vorstandsmitglieder insoweit ihre Pflichten, so können sie unter Umständen persönlich für etwaige Steuerausfälle in Haftung genommen werden.

Betriebssportgemeinschaften

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung wegen der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke ist es unter Anderem, dass die satzungsmäßige Tätigkeit auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet ist. Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich den Betriebsangehörigen offen stehen, können daher nicht als gemeinnützig anerkannt werden.

Bezahlte Sportler

Das sind solche, die über die zulässigen Aufwandsentschädigungen hinaus von ihrem Verein oder von einem Dritten Zuwendungen für ihre sportliche Betätigung oder für damit im Zusammenhang stehende Werbung erhalten.

Amateurfußballspieler gelten nicht als bezahlte Sportler (d.h. die Bezahlung ist nicht schädlich für die Zweckbetriebseigenschaft sportlicher Veranstaltungen, an denen diese Spieler teilnehmen), wenn ihre Vergütungen monatlich (im Jahresdurchschnitt) nicht mehr als 358 Euro betragen. Diese Vergütungen sind aber als Arbeitslohn anzusehen und dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen.

Buchführung und Bilanz

Erläuterungen zur Buchführung und zur Erstellung des Jahresabschlusses und das Muster für eine Einnahmen-/Ausgaben-Übersicht finden Sie im ersten Teil

Büchergeld

Durch die Einschränkung der Lernmittelfreiheit in Berlin gehen Schulfördervereine dazu über, die Schulbuchversorgung zu übernehmen bzw. zu unterstützen. Auch wenn ein solcher Verein als steuerbegünstigt anerkannt ist, darf er für Spenden, die für die Beschaffung von Schulbüchern verwendet werden, keine Zuwendungsbestätigungen erteilen.

Mit Erlass vom 14. August 2003 (Az. III A 11 - S 2223 - 8/03, III A 24 - S 0170 - 10/03) wurde die steuerliche Behandlung von zweckgebundenen Zuwendungen an Fördervereine öffentlicher Schulen zur Beschaffung von Schulbüchern wie folgt geregelt:

1. Gemeinnützigkeit der Fördervereine

Das Gemeinnützigkeitsrecht verlangt von den Fördervereinen (wie von den übrigen gemeinnützigen Körperschaften), dass sie in erster Linie selbstlos handeln (§ 55 AO). Ein Verein handelt selbstlos, wenn er weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Erwirbt ein Förderverein für seine Mitglieder oder deren Angehörige Bücher, zu deren Erwerb diese Mitglieder oder deren Angehörige gesetzlich verpflichtet sind, mit dem Ziel, diesen Personen die Bücher zu überlassen, so betätigt sich der Verein insoweit nicht selbstlos, da er seine Mitglieder von einer bestehenden Kaufverpflichtung befreit. Die Gemeinnützigkeit des Fördervereins ist dann gefährdet, wenn sich die Tätigkeit des Vereins auf eine solche Buchbeschaffung beschränkt oder diese Buchbeschaffung - ggf. gemeinsam mit weiteren, für sich betrachtet nicht gemeinnützigen Aktivitäten des Vereins - den wesentlichen Teil der Vereinsarbeit ausmacht. Zu beachten ist ferner, dass gemeinnützigkeitsrechtlich gebundene Mittel nur in gemeinnützigen Betätigungsfeldern zum Einsatz kommen dürfen (§ 55 AO), also nicht im Bereich der Schulbuchbeschaffung für Mitglieder oder deren Angehörige. Soweit mit den - für sich betrachtet - nicht gemeinnützigen Tätigkeitfeldern eine wirtschaftliche Tätigkeit (§ 14 AO) begründet wird, ist diese nach den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

2. Spendenbegünstigung der Zuwendungen

Zuwendungen an Fördervereine, die entsprechend den Ausführungen zu Nr. 1 nicht als gemeinnützig anerkannt werden können, weil sie z.B. die Voraussetzung der Selbstlosigkeit nicht erfüllen, sind in keinem Fall als Spende nach § 10 b EStG steuerlich zu berücksichtigen. Das gilt auch für Zuwendungen von Dritten, die selbst keine Kinder auf der Schule haben, weil - anders als bei Zuwendungen an die Schule - hier keine zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechnete Körperschaft gegeben ist. Ist der Förderverein als gemeinnützig anzuerkennen, so ist bei der zweckgebundenen Zuwendung von Geldern zur Beschaffung von Schulbüchern, die zur Durchführung des Unterrichts obligatorisch sind, wie bei der Zuwendung zur Deckung anderer Sachkosten des normalen Schulbetriebs zu unterscheiden, ob es sich bei den zuwendenden Personen um die Eltern oder nahe Angehörige der Schüler dieser Schule oder um Dritte handelt. Zuwendungen Dritter, die selbst keine Kinder in der Schule haben, sind als Spenden nach § 10 b EStG berücksichtigungsfähig, weil in diesen Fällen keine Verknüpfung der

Zuwendung mit einer konkreten Gegenleistung anzunehmen ist. Zuwendungen der Eltern oder anderer naher Angehöriger der Schüler sind dagegen vom Spendenabzug ausgeschlossen. In diesen Fällen handelt es sich nicht um freiwillige Zuwendungen, die ohne Gegenleistung erbracht werden, sondern um einen Leistungsaustausch. Mit dem "Büchergeld" wird - wie bei einem Schulgeldbeitrag - die Durchführung des normalen Schulunterrichts finanziert, den die Kinder erhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob das Büchergeld an einen Förderverein oder direkt an die Schule geleistet wird.

Bürgerschaftliches Engagement

Unter diesem Begriff versteht man eine freiwillige, nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete, sondern auf die Förderung der Allgemeinheit hin orientierte kooperative Tätigkeit. Die Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient der Hervorhebung der Bedeutung, die ehrenamtlicher Einsatz für unsere Gesellschaft hat. Damit ist keine Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke verbunden.

C, D, E

Dachverband

Dachverbände, in denen lediglich steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, werden den unmittelbar tätigen Körperschaften gleichgestellt.

Darlehen

Ein Verein kann bei seinen Mitgliedern Darlehen aufnehmen, wenn dies erforderlich ist. Wenn die Bedingungen für die Darlehensaufnahme nicht in der Satzung niedergelegt sind, ist es erforderlich, vorher eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verein (vertreten durch seinen Vorstand) und dem jeweiligen Mitglied abzuschließen, in der nicht nur die Rückzahlung geregelt, sondern auch festgelegt wird, ob das Darlehen verzinst wird und mit welchem Zinssatz dies geschieht. Der Zinssatz muss angemessen sein, d.h. das Mitglied darf nicht mehr Zinsen verlangen, als es bei der Anlage zu gleichen Bedingungen bei einem Geldinstitut erzielen würde.

Wird von vornherein auf die Verzinsung verzichtet, so liegt hierin keine steuerbegünstigte Zuwendung!

Ehrenamtliche Tätigkeit

Hierunter werden zumeist nicht nur die Tätigkeiten im Rahmen eines "Amtes" (z.B. als gewähltes Vorstandsmitglied), sondern auch ganz allgemein unbezahlte, freiwillige Arbeiten in Erfüllung eines steuerbegünstigten Zwecks verstanden, obwohl diese im eigentlichen Sinne nicht dazu gehören.

"Ehrenamtlich" ist nicht gleichbedeutend mit "unentgeltlich", aber ein möglicher finanzieller Ausgleich für den mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwand muss sich an eben diesem Aufwand orientieren und kann nicht dazu dienen, dem ehrenamtlich Tätigen einen Beitrag zum Lebensunterhalt zu verschaffen.

Weiteres: siehe Aufwandsentschädigungen

Einkommen

Zum Einkommen eines Vereins gehören zunächst einmal alle Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die er im Laufe des Kalenderjahrs bezogen hat. Ein Verein kann Einkünfte aus allen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (außer aus nichtselbständiger Arbeit und freier Berufstätigkeit) beziehen.

Beim steuerbegünstigten Verein bleiben allerdings diejenigen Einkünfte außer Ansatz, die nicht im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes anfallen.

Eintrittsspenden

Siehe: Mitgliederbeiträge

"Elektronische" Steueranmeldung

Vom 1. Januar 2005 an sind Arbeitgeber bzw. Unternehmer nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139; BStBl I S. 162) gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt die Anmeldung abzuführender Steuerabzugsbeträge und die Voranmeldung der monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuervorauszahlung auf elektronischem Wege zu übermitteln. Dafür stellt die Steuerverwaltung das kostenlose Programm ElsterFormular zur Verfügung, das Sie über die Internetseite des Bundesfinanzministeriums beziehen können. Ab 2010 sind auch die Anmeldungen der Steuer von Vergütungen i.S.d. § 50a Abs. 1 und 7 EStG auf elektronischem Wege zu übermitteln.

F

Finanzierung größerer Vorhaben

Siehe: Mittelverwendung

Förder- und Spendensammelvereine

Zweck solcher Vereine ist die Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auch wenn diese Tätigkeit eigentlich keine unmittelbare Förderung steuerbegünstigter Zwecke ist, so werden diese Körperschaften doch nach § 58 Nr. 1 AO ebenfalls als steuerbegünstigt anerkannt, und zwar auch dann, wenn sie neben der Förderungstätigkeit keine weiteren steuerbegünstigten Aktivitäten entfalten.

Es ist zulässig, Mittel für mehrere andere Körperschaften zu beschaffen. Die Namen der anderen Körperschaften müssen nicht in der Satzung genannt werden, aber es empfiehlt sich, dies zu tun. Es können aber auch kategorisierende Beschreibungen gewählt werden, etwa "für die Berliner Hochschulen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung" oder "für Einrichtungen, die dem Naturschutz dienen".

Förderung der Allgemeinheit

Die Tätigkeit einer gemeinnützigen Körperschaft muss darauf gerichtet sein, "die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern" (§ 52 AO). Das bedeutet, dass die Tätigkeit nicht nur einem nach räumlichen, sachlichen oder persönlichen Merkmalen abgegrenzten Personenkreis zugute kommen darf. Auch darf die Summe der Einzelinteressen einer Vielzahl von Personen nicht mit dem Interesse der Allgemeinheit gleichgesetzt werden, ganz gleich, wie groß der Personenkreis auch sein mag.

Bei Vereinen, deren Tätigkeit in erster Linie den Interessen der Mitglieder dient, darf die Allgemeinheit auch nicht durch überhöhte Aufnahmegebühren und/oder Mitgliederbeiträge an der Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins gehindert werden.

Zur Förderung der Allgemeinheit gehört es auch, dass die steuerbegünstigte Körperschaft der Allgemeinheit keinen Schaden zufügt. So können Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung, aber auch gegen einzelne Gesetze, durchaus einen Grund darstellen, einer Körperschaft die Steuerbefreiung zu entziehen (vgl. § 51 Abs. 3 AO).

So können zum Beispiel die Nichtabführung von Steuerabzugsbeträgen (Lohnsteuer, Steuerabzug für beschränkt Steuerpflichtige) oder Regelverstöße bei der Erteilung von Zuwendungsbestätigungen zum Verlust der Steuervergünstigung führen.

Freibeträge

Siehe: Bagatellgrenzen

Freistellungsbescheid

Mit dem Freistellungsbescheid (Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) wird dem steuerbegünstigten Verein nach Überprüfung seiner tatsächlichen Geschäftsführung bestätigt, dass er in den im Bescheid genannten Jahren als gemeinnützigen (bzw. mildtätigen oder kirchlichen) Zwecken dienend anerkannt ist. Die Überprüfung erfolgt in der Regel für die drei vorangegangenen Jahre.

Um den Bescheid zu erhalten, muss der Verein die Steuererklärung nach Vordruck "Gem 1" nebst Überschussermittlung sowie einen Tätigkeitsbericht und eine Vermögensübersicht beim Finanzamt einreichen. Die Anerkennung der Steuerbefreiung ist zwar Voraussetzung für die einkommensteuerliche Begünstigung der an den Verein geleisteten Zuwendungen, aber nicht alle steuerbegünstigten Körperschaften sind auch berechtigt, Zuwendungsbestätigungen zu erteilen. Das Finanzamt verbindet aber mit dem Freistellungsbescheid die erforderlichen Hinweise über diese Berechtigung.

G

Gemeinnützige Zwecke

Dieser Begriff hat im allgemeinen Sprachgebrauch einen viel weiter gehenden Inhalt als dies im Steuerrecht der Fall ist. Außerdem unterscheidet die steuerrechtliche "Fachsprache" die gemeinnützigen von den mildtätigen und kirchlichen Zwecken. Der Sammelbegriff für alle drei heißt "steuerbegünstigte Zwecke".

Gemeinnützig sind solche Zwecke, die auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet sind. Auch ein relativ großer Personenkreis kann nicht mit der Allgemeinheit gleichgesetzt werden, wenn er z.B. durch die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen oder durch örtliche oder berufliche Merkmale begrenzt ist. Die Summe der persönlichen oder wirtschaftlichen Einzelinteressen eines wie auch immer zusammengesetzten Personenkreises kann nicht als Interesse der Allgemeinheit angesehen werden.

Ausnahmen hiervon gibt es, wenn es sich um besonders schutzwürdige Personenkreise handelt. Dies ergibt sich aus der Liste der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, in der z.B. die Studentenhilfe, die Hilfe für Behinderte, Aussiedler und andere Personenkreise ausdrücklich genannt sind.

Gesellige Veranstaltungen / vereinsinterne Geselligkeit

In jedem (oder fast jedem) Verein gibt es ein gewisses Maß an Geselligkeit, die auch bei steuerbegünstigten Vereinen durchaus zum normalen Vereinsleben gehören darf. Die Verwendung der Mittel eines steuerbegünstigten Vereins für gesellige Zwecke ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig; wenn dies im Ausnahmefall doch vorkommt, so muss der Aufwand im Verhältnis zu den Ausgaben für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke von untergeordneter Bedeutung sein. Werden mehr als 5% der Gesamtausgaben oder mehr als 3.000 Euro für gesellige Zwecke eingesetzt, so kann dies schon zum Verlust der Steuerbefreiung führen. Gesellige Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Teilnahme an den Festlichkeiten nur Vereinsmitgliedern offen steht oder ob jedermann Zugang hat.

Gewinn

"Ein steuerbegünstigter Verein darf keine Gewinne machen", so hört man immer wieder, jedoch trifft dies nicht zu. Zunächst muss man beachten, dass das Wort "Gewinn" im steuerlichen Sinn etwas Anderes bedeutet als im allgemeinen Sprachgebrauch darunter verstanden werden kann. Im Steuerrecht ist als Gewinn nämlich nur das im Laufe eines Wirtschaftsjahres tatsächlich erwirtschaftete Mehrvermögen eines Betriebes bzw. der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusehen. Betrieb in diesem Sinne kann ein gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb sein, es kann sich auch um andere gesetzlich definierte selbständige Betätigungen handeln. Solche Betriebe werden beim steuerbegünstigten Verein als "wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" bezeichnet.

Erzielt ein Verein aus einem solchen Betrieb einen Gewinn, so muss er ihn beim Überschreiten bestimmter Grenzen versteuern. Außerdem ist er verpflichtet, den verbleibenden Betrag für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat gesondert zu erfolgen. Erzielt die Körperschaft mit diesem Betrieb Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes und führt sie gleichwohl für diesen Betrieb keine kaufmännischen Bücher, so ist sie verpflichtet, die Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG mittels amtlichen Vordrucks vorzunehmen (§§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3c EStDV in der Fassung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 2004 - BGBl. I S. 3884; BStBl 2005 I S. 320 - und Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Februar 2005, Geschäftszeichen IV A 7 - S 1451 - 14/05). Die Abgabepflicht gilt nicht nur

für natürliche Personen, sondern auch für Körperschaften (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind.

Liegen die Betriebseinnahmen für den Betrieb unter der Grenze von 17.500 Euro, wird es nicht beanstandet, wenn an Stelle dieses Vordrucks der Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beigelegt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen die Ermittlung des Gewinns gleichwohl den gesetzlichen Vorschriften des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss.

Der Veröffentlichung des Vordrucks ist ein ausführliches Erläuterungsblatt beigelegt, das Sie auch über die Internetseiten des BMF (<http://bundesfinanzministerium.de>) beziehen können.

Erläuterungen

Die Gewinnermittlung für einen Betrieb hat nichts mit dem gemeinnützigkeitsrechtlich erforderlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben zu tun. Sie betrifft nur die Gewinnermittlung für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dessen Ergebnis zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht unterhalten wird.

Steuerbegünstigte Körperschaften brauchen den Vordruck nur dann abzugeben, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 35.000 Euro im Jahr übersteigen.

Einzutragen sind die Daten des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmöglichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben unberührt.

Der mit dem Vordruck "EÜR" ermittelte Gewinn braucht deshalb nicht mit dem bei der Besteuerung anzusetzenden Gewinn übereinzustimmen.

Grundsteuer

Grundbesitz, der von einer steuerbegünstigten Körperschaft, die satzungsmäßig und tatsächlich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer befreit.

Grundstückskauf

Siehe: Mittelverwendung

H

Haftung

Der Gesetzgeber hat durch vielfältige Vorschriften dafür Sorge getragen, dass bei etwaigen Steuerausfällen, die auf pflicht- oder regelwidriges Verhalten zurückzuführen sind, der Verursacher des Steuerausfalls persönlich - also mit seinem Privatvermögen - für die entgangenen Steuern in Anspruch genommen werden kann.

Haftung für Steuern des Vertretenen

Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen (und die Verfügungsberechtigten) müssen persönlich für die Steuerschulden der von ihnen vertretenen juristischen Personen einstehen, wenn ihr schuldhaftes Verhalten zur verspäteten Festsetzung oder zum Unterbleiben der Festsetzung entstandener Steueransprüche geführt hat oder Steuervergütungen/Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund erfolgt sind. Dasselbe gilt, wenn festgesetzte Steuern nicht entrichtet worden sind.

Haftung für andere Steuerausfälle

Den gesetzlichen Vertretern steuerbegünstigter Körperschaften (und den Verfügungsberechtigten) droht das Haftungsrisiko auch und besonders dann, wenn sie bei der Erteilung von Zuwendungsbestätigungen die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen oder Zuwendungen zweckwidrig oder missbräuchlich verwenden.

Hilfsperson

Soweit die Organe der steuerbegünstigten Körperschaft nicht selbst zur Erfüllung des Zwecks tätig werden, kann die steuerbegünstigte Tätigkeit - ohne Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit - auch durch Inanspruchnahme der Dienste einer Hilfsperson erfüllt werden. Da die Hilfsperson im Auftrag der begünstigten Körperschaft und nicht auf Grund eigenen Entschlusses agiert, können solche Hilfspersonen, auch wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erfüllen, nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden. Dies gilt jedenfalls, wenn sich ihre Aktivitäten in der Tätigkeit als Hilfsperson erschöpfen.

I, J

Illegale Beschäftigung

Durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Bauwesen (Bundessteuerblatt 2001 Teil I, Seite 602) ist ein Steuerabzug eingeführt worden, der bei der Inanspruchnahme von Bauleistungen vorzunehmen ist. Das hierzu ergangene Einführungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 1. November 2001 ist ebenfalls im Bundessteuerblatt Teil I abgedruckt, Sie finden es dort auf Seite 804.

Jahresabschluss

Erläuterungen zur Buchführung und zur Erstellung des Jahresabschlusses und das Muster für eine Einnahmen-/Ausgaben-Übersicht finden Sie im ersten Teil.

K

Kapitalertragsteuer

Zinsen und Dividenden aus Spareinlagen, festverzinslichen Wertpapieren, Aktien usw. unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag. Dieser Steuerabzug beträgt 25% (auch "Abgeltungssteuer"). Der Schuldner der Kapitalerträge sieht aber vom Steuerabzug ab, wenn ihm eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird. Diese Bescheinigung ist mit dem Vordruck "NV 2A" zu beantragen.

Für die Abstandnahme vom Steuerabzug genügt auch eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt vom Finanzamt erteilten Freistellungsbescheids. Der Bescheid darf jedoch nicht älter als fünf Jahre sein. Die Beglaubigung des Bescheides kann allerdings nicht beim Finanzamt erfolgen. Hierfür ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zuständig.

Kassenbericht

Erläuterungen zur Buchführung und zur Erstellung des Jahresabschlusses und das Muster für eine Einnahmen-/Ausgaben-Übersicht finden Sie im ersten Teil.

Kirchliche Zwecke

Kirchliche (und nicht "religiöse") Zwecke sind solche, durch deren Erfüllung eine Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts selbstlos gefördert wird.

Dies kann zum Beispiel durch die Abhaltung von Gottesdiensten, die Erteilung von Religionsunterricht, aber auch durch die Unterhaltung der Gotteshäuser und Gemeindehäuser, die Bezahlung der Geistlichen und weitere Maßnahmen geschehen.

Kleinunternehmer

Beträgt der Gesamtumsatz des Vorjahres nicht mehr als 17.500 Euro und überschreitet der Umsatz des laufenden Jahres voraussichtlich 50.000 Euro nicht, so kann von der Festsetzung der Umsatzsteuer abgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist aber außerdem, dass der Unternehmer keine Umsatzsteuern in Rechnungen gesondert ausweist bzw. ausgewiesen hat.

Kommt es wegen Überschreitung dieser Grenze zur Umsatzsteuerpflicht oder entscheidet sich der Kleinunternehmer freiwillig dafür seine Umsätze zu versteuern, so kann er die mit seinen Aufwendungen bezahlten Umsatzsteuern in bestimmtem Umfang als Vorsteuern von seiner eigenen Steuerschuld abziehen.

Kleinunternehmer müssen unberechtigt in Rechnungen ausgewiesene Steuerbeträge in jedem Fall an das Finanzamt abführen, gleichgültig ob der Leistungsempfänger seinerseits zum Vorsteuerabzug berechtigt bzw. ob er überhaupt Unternehmer ist.

L

Liquidation

Siehe: "Auflösung"

Lohnsteuer

Umfassende Informationen über die Lohnsteuer bietet Ihnen die Lohnsteuerfibel, die auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen zum Download bereitliegt.

Zur Klärung von Zweifelsfragen erteilt Ihnen das Finanzamt auf formlosen Antrag eine sog. "lohnsteuerliche Anrufungsauskunft".

Lotterien und Ausspielungen (Tombolas)

Lotterien und Ausspielungen sind genehmigungspflichtig, zuständig hierfür ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten.

Genehmigte Lotterien und Ausspielungen, die von steuerbegünstigten Körperschaften veranstaltet werden, gelten als Zweckbetriebe. Selbstverständlich muss auch der Überschuss aus solchen Veranstaltungen den steuerbegünstigten Zwecken zufließen.

Genehmigte Lotterien und Ausspielungen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke können bei Erfüllung bestimmter Auflagen und Bedingungen lotteriesteuerfrei sein, wenn der Gesamtpreis der Lose nicht mehr als 40.000 Euro beträgt. Die Steuerbefreiung ist zu beantragen, bevor mit dem Losabsatz begonnen wird. Außerdem fällt bei kleinen Lotterien, deren Spielkapital 650 Euro nicht übersteigt und bei denen die Preise nur aus Sachwerten bestehen, keine Lotteriesteuer an.

Bei nicht steuerbefreiten Lotterien und Ausspielungen bemisst sich die Steuer nach dem planmäßigen Spielkapital, unabhängig davon, wie viele Lose tatsächlich verkauft werden. Die Steuer beträgt 16,667% des Spielkapitals.

Die Erlöse aus dem Losverkauf unterliegen der Umsatzsteuer, wenn die Ausspielung von der Lotteriesteuer befreit ist oder die Lotteriesteuer aus anderen Gründen nicht erhoben wird.

M

Mildtätige Zwecke

Hierunter versteht man Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, bedürftige Personen selbstlos zu unterstützen. Bedürftig in diesem Sinne sind Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Einkünfte (Bezüge) bestimmte gesetzlich festgelegte Grenzen (§ 53 der Abgabenordnung) nicht übersteigen.

Mitgliederbeiträge

Grundsatz

Mitgliederbeiträge sind solche Zahlungen, die dem Verein lediglich aufgrund satzungsmäßiger Vorschrift und ohne Bezug auf eine konkrete Gegenleistung geschuldet werden, deren Rechtsgrund also allein das Bestehen des Mitgliedschaftsverhältnisses ist. Mitgliederbeiträge dienen also ausschließlich dazu, dem Verein die Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks zu ermöglichen.

Abgrenzung zu Leistungsentgelten

Dagegen ist es als Leistungsaustausch zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern anzusehen, wenn der Verein dem Mitglied gegenüber eine konkrete Einzelleistung erbringt, deren Nutzen dem einzelnen Mitglied individuell zugute kommt. Dies gilt auch dann, wenn gleichartige Einzelleistungen einer Vielzahl oder sogar allen Mitgliedern gegenüber erbracht werden. Ein Indiz hierfür ist es, wenn die als Mitgliederbeitrag bezeichneten Zahlungen ganz oder teilweise von dem möglichen "Eigennutzen" der Mitglieder abhängig sind, auch wenn die Bemessung des auf die Gegenleistung bezogenen Beitragsanteils pauschal erfolgt (sog. unechte Beiträge).

Enthält eine Zahlung sowohl echte Mitgliederbeiträge als auch (verdeckte) Entgelte für Sonderleistungen, so ist sie für die Beurteilung steuerlicher Folgerungen entsprechend aufzuteilen. Die Aufteilung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs notfalls im Wege der Schätzung vorzunehmen.

"Zwangs"spenden

Werden die Mitglieder durch die Satzung, einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf andere Weise verpflichtet, neben den als Mitgliederbeiträge festgesetzten Zahlungen weitere Geldleistungen zu erbringen (Aufnahmegebühren, Umlagen oder Ähnliches), denen keine Gegenleistungen der oben genannten Art gegenüberstehen, so sind auch solche Leistungen als Mitgliederbeiträge und nicht als Zuwendungen anzusehen, auch wenn sie als Spenden bezeichnet werden.

Körperschaften, die Zwecke nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG verfolgen, dürfen für solche Zahlungen keine Zuwendungsbestätigungen erteilen.

Mittelverwendung

Steuerbegünstigte Körperschaften müssen grundsätzlich alle ihnen zufließenden Mittel insgesamt und zeitnah für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke einsetzen. Das bedeutet aber natürlich nicht, dass am Ende eines Geschäftsjahrs der Bestand auf allen Konten und in der Kasse genau "Null" betragen müsste. Unter "zeitnah" ist hier zu verstehen, dass die Mittel spätestens in dem auf die Vereinnahmung folgenden Geschäftsjahr zu verwenden sind. Außerdem gibt es die Möglichkeit, Rücklagen zu bilden.

Die satzungswidrige Verwendung der Mittel (gleichgültig in welchem Umfang) führt grundsätzlich zum Verlust der Steuervergünstigung. Ist ein solcher Verstoß gegen die Satzung so erheblich, dass faktisch das gesamte Vermögen bzw. ein sehr großer Teil davon satzungswidrig verwendet wird, so kommt dies einem Verstoß gegen die Vermögensbindung gleich.

Ist im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer steuerbegünstigten Körperschaft insgesamt ein Verlust eingetreten, so kann dessen Ausgleich mit Mitteln, die dem ideellen Bereich zuzuordnen sind (z.B. Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Einkünfte aus der Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieben) unschädlich sein. Voraussetzung hierfür ist aber, dass dem ideellen Bereich

der Körperschaft innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs, in dem der Verlust entstanden ist, wieder Mittel in entsprechender Höhe zugeführt werden und diese aus nicht steuerlich abzugsfähigen Umlagen unter den Mitgliedern oder aus Gewinnen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aus dem Folgejahr gedeckt werden. Bei Anlaufverlusten eines neu begründeten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gilt hierfür eine Frist von 3 Jahren.

Unschädlich ist der Verlustausgleich auch dann, wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind.

Durch § 55 Nr. 5 AO ist gesetzlich klargestellt, dass Mittel auch für die Anschaffung oder Herstellung solcher Vermögensgegenstände eingesetzt werden dürfen, die auf Dauer den satzungsmäßigen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Es können also zum Beispiel für den Erwerb eines Grundstücks, das für sportliche Zwecke durch einen Sportverein genutzt werden soll, auch Mittel eingesetzt werden, die dem Gebot der zeitnahen Verwendung unterliegen.

Mustersatzung

Hinweise zur Formulierung der Satzung finden Sie weiter vorn im Kapitel "Die Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft".

N

Nachweis der satzungsmäßigen Betätigung / Tätigkeitsbericht

Mit der Steuererklärung einer steuerbegünstigten Körperschaft ist auch die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Außerdem soll gleichzeitig auch ein Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen eingereicht werden. Hiermit muss der Nachweis dafür erbracht werden, dass die Tätigkeit der Körperschaft während des jeweiligen Kalenderjahrs auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Zwar besteht nach den gesetzlichen Bestimmungen nur die Verpflichtung, die zweckgerechte Mittelverwendung durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, in der Praxis sind solche Aufzeichnungen in vielen Fällen nicht aussagekräftig genug, obwohl sie formell den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit genügen.

Für den Tätigkeitsbericht gibt es keine Formvorschriften; wenn z.B. der Vorstand der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorlegt, so wird dieser in der Regel auch den Anforderungen des Finanzamts genügen.

Wird die Tätigkeit im Ausland ausgeübt, so sind an den Nachweis der sachgerechten Mittelverwendung erhöhte Anforderungen zu stellen.

Als Nachweise könnten z.B. folgende - ggf. ins Deutsche zu übersetzende - Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der Tätigkeit abgeschlossene Verträge
- Belege über den Abfluss der Mittel in das Ausland und Bestätigungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen der im Ausland entfalteten Aktivitäten,
- Material über die durchgeführten Projekte, z.B. Prospekte, Presseveröffentlichungen,
- Gutachten eines Wirtschaftsprüfers u.Ä. bei großen oder andauernden Projekten,
- Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort durch Zuschüsse u.A. gefördert werden und
- Bestätigungen einer deutschen Auslandsvertretung, dass die Projekte tatsächlich durchgeführt werden.

Die Rechtsgrundlage für diese erhöhten Anforderungen an den Nachweis bei Auslandssachverhalten ist § 90 Abs. 2 AO.

Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Siehe: Kapitalertragsteuer

O, P, Q

Ordnungsmäßige Aufzeichnungen

Hinweise zur Erstellung des Jahresabschlusses finden Sie weiter vorn im Kapitel "Die Buchführung des Vereins"

Politische Betätigung

Politische Betätigungen gehören nicht zu den steuerbegünstigten Zwecken. Ein Verein, der neben seiner gemeinnützigen Tätigkeit auch politische Zwecke verfolgt, kann wegen dieses Verstoßes gegen das Ausschließlichkeitsgebot nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Nimmt ein Verein jedoch im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung, ist dies nicht schädlich.

Für politische Parteien und Wählervereinigungen gibt es eine eigenständige Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG.

R

Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind berechtigt (und auf Verlangen des Leistungsempfängers verpflichtet), den Umsatzsteuerbetrag in ihren Rechnungen gesondert auszuweisen.

Ein Verein, der zwar Unternehmer ist, aber die Vergünstigung als Kleinunternehmer in Anspruch nimmt, ist nicht zum gesonderten Ausweis der Steuer berechtigt.

Religiöse Zwecke

Zu den gemeinnützigen (und nicht zu den "kirchlichen") Zwecken gehört auch die Förderung der Religion durch Bekanntmachung und Verbreitung der religiösen Lehre und ihre Ausübung. Dies ist nicht auf christlich/abendländische Religionen beschränkt. Okkultismus und Esoterik sind keine Religionen, auch Sekten fallen im Allgemeinen nicht unter den Religionsbegriff.

Rücklagen

Neben der laufenden Verwendung ihrer Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke dürfen steuerbegünstigte Körperschaften nur unter bestimmten gesetzlich festgelegten Voraussetzungen (§ 58 Nr. 6, 7 und 12 der Abgabenordnung) Mittel ansammeln.

Hiernach können Rücklagen für satzungsmäßige Zwecke gebildet werden, wenn dies zur dauerhaften Sicherung der Zweckerfüllung erforderlich ist. Das bedeutet, dass bereits bei der Bildung einer Rücklage konkrete Vorstellungen hinsichtlich ihrer Höhe sowie des Zwecks und des Zeitpunkts ihrer Verwendung bestehen müssen. Diese sind durch entsprechende Beschlüsse der Vereinsorgane nachzuweisen.

Die Bildung einer freien Rücklage ist zulässig, soweit nicht mehr als ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung zuzüglich 10% der übrigen zeitnah zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwendenden Mittel zurückgelegt werden.

Daneben ist die Bildung einer Betriebsmittelrücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben, z.B. Löhne, Gehälter, Mieten, in angemessener Höhe zulässig. Sind über die Grenzen des Zulässigen hinaus Rücklagen gebildet worden, so kann das Finanzamt der Körperschaft auferlegen, die Rücklage ganz oder teilweise aufzulösen, d.h. die Mittel zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden und hierfür eine Frist setzen. Kommt die Körperschaft dieser Auflage nicht nach, kann dies zum Verlust der Steuerbefreiung führen.

Stiftungen dürfen außerdem im Gründungsjahr und den beiden folgenden Kalenderjahren Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise zurücklegen

S

Sachspenden

Nicht nur Geldbeträge, sondern auch Sachen können gespendet werden.

Einzelheiten finden Sie weiter vorn im Kapitel "Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke"

Satzung

Hinweise zur Formulierung der Satzung finden Sie weiter vorn im Kapitel "Die Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft"

Schulbücher

Siehe: Büchergeld

Selbstlosigkeit

Eine steuerbegünstigte Körperschaft muss bei der Erfüllung ihres Zwecks selbstlos tätig sein, sie darf also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Selbstloses Handeln ist nach herrschender Meinung dadurch bestimmt, dass die eigene Opferwilligkeit im Vordergrund steht. Das bedeutet auch, dass die Tätigkeit weder ganz noch teilweise auf die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für die Körperschaft selbst oder für ihre Mitglieder gerichtet sein darf. Es bedeutet aber in der Regel nicht, dass jede Leistung unentgeltlich erbracht werden müsste. Lässt sich der Zweck nur durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichen, so kann dieser Betrieb unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen als Zweckbetrieb dem steuerbefreiten Bereich der Körperschaft zugeordnet werden.

Spenden

Die Gesamtdarstellung des Themas Spenden/Zuwendungen finden Sie weiter vorn im Kapitel "Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke"

Spendenhaftung

Siehe: Haftung

Sponsoring

Steuerbegünstigte Körperschaften nehmen zur Finanzierung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben oft die Hilfe von Sponsoren aus der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch. Als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung verpflichten sich die steuerbegünstigten Körperschaften durch entsprechende Vereinbarungen, auf die Tatsache der Unterstützung durch den Sponsor öffentlich hinzuweisen.

Verpflichten sich steuerbegünstigte Körperschaften zu entgeltlichen Leistungen, welche nicht in der unmittelbaren Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke bestehen, so sind solche Tätigkeiten in der Regel als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen.

Die Finanzverwaltung hat sich jedoch darauf festgelegt (vgl. Bundessteuerblatt 1998 Teil 1, Seite 212), dass sie es nicht als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ansehen will, wenn sich die Gegenleistung der steuerbegünstigten Körperschaft darin erschöpft, z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder ähnlicher Weise lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hinzuweisen. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, aber auch des Emblems oder Logo des Sponsors erfolgen, jedoch ohne besondere Hervorhebung.

Wirkt die Körperschaft jedoch an Werbemaßnahmen mit, so ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben.

Gestattet die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor die Nutzung ihres Namens zu eigenen Werbezwecken, so liegt hierin kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Beim Sponsor sind die Zahlungen an die steuerbegünstigte Körperschaft in aller Regel als Betriebsausgaben zu behandeln. In diesem Fall ist die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen nicht zulässig.

Sport

Der gemeinnützigkeitsrechtliche Sportbegriff umfasst nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs solche Betätigungen, welche die allgemeinsprachliche Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen. Vorauszusetzen ist eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist.

Die Ausführung eines Spiels in Form von Wettkämpfen und unter einer besonderen Organisation machen es allein noch nicht zum Sport im Sinne der Abgabenordnung.

Schach gilt nach gesetzlicher Definition als Sport, der sog. "Denksport" gehört aber nicht dazu und Spiele wie Go, Bridge oder Skat sind weder unter den Begriff des Sports einzuordnen, noch handelt es sich um Aktivitäten zur Förderung des traditionellen Brauchtums.

Zum Sport gehören z.B.:

- Ballonfahren; jedoch nicht, wenn es zu touristischen Zwecken erfolgt,
- Dart, wenn es wettkampfmäßig betrieben wird,
- Kampfsport wie Judo, Taekwondo u.Ä,
- Motorsport,
- Schießsport

Nicht dazu gehören:

- Angeln (jedoch Casting)
- Paintball, Gotcha
- Tischfußball, Tipp-Kick
- Skat, Bridge, Go-Spiel

Sportliche Veranstaltungen

Hierzu gehören alle Maßnahmen eines begünstigten Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglichen, Sport zu treiben. Es ist nicht erforderlich, dass Publikum teilnimmt oder sich nur Mitglieder des Vereins betätigen. Auch das Training und die Erteilung von Sportunterricht gehören zu den sportlichen Veranstaltungen. Nicht dazu gehören z.B. die stundenweise Überlassung (Vermietung) von Sportanlagen oder Sportgeräten zur Nutzung durch einzelne Personen oder spezielles Training für einzelne Sportler sowie die Beförderung zum Ort der Veranstaltung und Ähnliches.

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins, aus denen Einnahmen erzielt werden, sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen daraus einschließlich der Umsatzsteuer 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Zu den Einnahmen gehören z.B. Start-, Nenn- und Meldegelder, Eintrittsgelder sowie Zahlungen für die Vergabe von Rundfunk- und Fernsehrechten.

Nicht dazu gehören Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken oder Sportartikeln und Souvenirs, auch wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen und selbst dann, wenn die Verkäufe nur an Veranstaltungsteilnehmer und -gäste erfolgen; diese bilden vielmehr einen eigenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das gilt auch für Werbung, die im Zusammenhang mit einer sportlichen Veranstaltung betrieben wird.

Wird die genannte Betragsgrenze überschritten, so sind die Veranstaltungen grundsätzlich als steuerpflichtig zu behandeln, sie werden also zusammen mit den anderen wirtschaftlichen Betätigungen als einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb betrachtet.

Der Sportverein kann auf die Anwendung der Betragsgrenze durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten. Dies hat zur Folge, dass alle sportlichen Veranstaltungen Zweckbetriebe sind, sofern an ihnen keine bezahlten Sportler teilnehmen. Sportliche Veranstaltungen, die unter Mitwirkung bezahlter Sportler ablaufen, bleiben aber ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, auch wenn neben den bezahlten auch nicht bezahlte Sportler teilnehmen.

Steuerabzug bei Bauleistungen

Auch Vereine oder Stiftungen können Bauherren sein, so dass sie unter Umständen zur Vornahme des Steuerabzugs nach § 48 EStG verpflichtet sind, der durch das "Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Bauwesen" eingeführt wurde. Die Abzugsverpflichtung besteht jedoch nur insoweit, als Baumaßnahmen an einen Unternehmer für dessen unternehmerischen Bereich erbracht werden. Für Vereine oder Stiftungen bedeutet dies, dass sie nicht zum Steuerabzug verpflichtet sind, sofern sie Leistungen ausschließlich für ihren ideellen Bereich beziehen.

Steuerbegünstigte Zwecke

Dies ist der Oberbegriff für mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke.

Steuererklärungen

Erläuterungen hierzu finden Sie weiter vorn im Kapitel "Steuererklärungspflicht"

Steuervergünstigung

Grundsätzlich wird über steuerliche Vergünstigungen bei jeder Steuerart und für jeden Steuerabschnitt (Zeitraum) gesondert entschieden. In der Praxis kommt aber der körperschaftsteuerlichen Behandlung die entscheidende Bedeutung zu.

Wenn die nach der Abgabenordnung an die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, stellt das Finanzamt den Freistellungsbescheid aus. Dies geschieht - wenn nicht für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Steuern festzusetzen sind - mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck in aller Regel ausdrücklich nur für die Körperschaftsteuer und ggf. die Gewerbesteuer.

Nähere Erläuterungen finden Sie weiter vorn im Kapitel "Steuerbegünstigte Zwecke"

Stiftung

Die steuerliche Behandlung der Stiftungen ist der Besteuerung der Vereine ähnlich.

Nähere Erläuterungen finden Sie weiter vorn im Kapitel "Stiftungen und andere Vermögensmassen".

T

Tätigkeitsbericht

Siehe: Nachweis der satzungsmäßigen Betätigung

Tatsächliche Geschäftsführung

Die tatsächliche Geschäftsführung einer steuerbegünstigten Körperschaft muss auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet sein. Zur Prüfung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss neben der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben regelmäßig auch ein Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht beim Finanzamt eingereicht werden.

Tombola

Siehe: Lotterien und Ausspielungen

U

Umsatzsteuer, Unternehmer

Auch steuerbegünstigte Körperschaften sind Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn sie Leistungen gegen Entgelt erbringen. Dies gilt auch, wenn oder soweit die Leistungen ausschließlich gegenüber Mitgliedern ausgeführt werden.

Entgelt ist alles, was der Empfänger der Leistung aufwendet, um die Leistung zu erhalten. Es kommt nicht darauf an, wie das Entgelt bezeichnet wird. Die Aufteilung eines Betrages in einen Entgelt- und einen "Spenden"-Anteil ist nicht möglich.

Die Unternehmereigenschaft erstreckt sich nicht auf die ideelle satzungsmäßige Tätigkeit, wenn diese unentgeltlich erfolgt, sie also z.B. ausschließlich aus den satzungsmäßig festgelegten Mitgliederbeiträgen finanziert wird. Wenn die Mitgliederbeiträge jedoch wirtschaftlich betrachtet verdeckte Entgelte für einzelne Leistungen sind, so sind sie dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen.

Das Unternehmen einer steuerbegünstigten Körperschaft umfasst die Bereiche Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb. Auch entgeltliche Leistungen (Hilfsgeschäfte), die sich aus der satzungsmäßigen Tätigkeit nicht herausheben und für sich gesehen keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilden, gehören zum unternehmerischen Bereich.

Umsatzsteuer entsteht auch, wenn ein Unternehmer Leistungen ausländischer Unternehmer in Anspruch nimmt. Dies ist für steuerbegünstigte Körperschaften insbesondere von Bedeutung, wenn sie ausländische Künstler, Sportler, Artisten u.Ä. im Inland auftreten lassen. Nach § 13 b des Umsatzsteuergesetzes schuldet der inländische Auftraggeber die auf die Leistung des ausländischen Künstlers, Sportlers, Artisten u.Ä. entfallende Steuer.

Ob Leistungen umsatzsteuerfrei sind, richtet sich nach dem Umsatzsteuergesetz. Es gibt dort keine generelle Befreiung für steuerbegünstigte Körperschaften. Allerdings kann für Leistungen, die nicht zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören (z.B. längerfristige Vermietungen), der ermäßigte Steuersatz in Anspruch genommen werden.

Bei Unternehmern mit geringem Umsatz gibt es außerdem eine Vereinfachungsregelung (sog. Kleinunternehmer).

Unechte Mitgliederbeiträge

Siehe: Mitgliederbeiträge

Unmittelbarkeit

Der steuerbegünstigte Zweck muss unmittelbar verwirklicht werden, das heißt: die steuerbegünstigte Körperschaft muss selbst (durch ihre Organe) tätig werden. Es reicht nicht aus, nur die Aktivitäten anderer steuerbegünstigter Körperschaften ideell oder materiell zu fördern. (Eine Ausnahme besteht bei Spendensammelvereinen oder Fördervereinen, deren satzungsmäßiger Zweck die Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften ist.)

Eine steuerbegünstigte Tätigkeit gilt auch dann als unmittelbar ausgeübt, wenn sich die steuerbegünstigte Körperschaft dabei einer Hilfsperson bedient; Voraussetzung ist aber, dass die Tätigkeit der Hilfsperson nach außen hin wie eigenes Wirken der steuerbegünstigten Körperschaft angesehen werden kann.

Es ist auch zulässig, neben der unmittelbaren Erfüllung des eigenen Zwecks z.B. einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft Mittel zu deren satzungsmäßigen Zwecken zuzuwenden oder eine solche Körperschaft durch die kostenlose Überlassung von Räumen zu unterstützen. Es hindert die Steuerbefreiung auch nicht, Personal für fremde steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Gestattet ein Sportverein seinen Mitgliedern nur dann die Nutzung der Sportanlagen oder die Teilnahme am Sportbetrieb, wenn die Mitglieder hierfür eine Nutzungsberechtigung bei einer

neben dem Verein bestehenden Gesellschaft erwerben, so erbringt er die Leistung nicht unmittelbar und kann daher die Steuervergünstigung nicht in Anspruch nehmen.

V

Vereinsregister

Das Vereinsregister wird beim Amtsgericht Charlottenburg geführt. Wird das Vereinsregister in Angelegenheiten eines Vereins tätig, so löst dies in der Regel Gebühren aus. Steuerbegünstigte Körperschaften können Gebührenbefreiung erlangen, wenn sie dem Vereinsregister die Steuerbefreiung durch Vorlage ihres Freistellungsbescheides oder ihrer vorläufigen Bescheinigung nachweisen.

Hinweise darüber, was bei der Eintragung neu gegründeter Vereine in das Vereinsregister zu beachten ist, finden Sie weiter vorn im Kapitel "Kleiner Leitfaden für neu gegründete Vereine".

Vergütungen

siehe "Aufwandsentschädigungen"

Vermietung

Die Vermietung von Räumen oder Grundstücksflächen auf längere Dauer gehört zur Vermögensverwaltung. Bei der Umsatzsteuer gilt hierfür die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 des Umsatzsteuergesetzes, es sei denn, es handele sich um Flächen, die dem Abstellen von Fahrzeugen (auch Booten) dienen. Wenn ein Mietvertrag zugleich die Überlassung von Grundstücksflächen als auch von anderen Vorrichtungen (Betriebsvorrichtungen bei Sportanlagen, Theatern, gastronomischen Einrichtungen usw.) zum Gegenstand hat, so kommt keine Aufteilung der Leistung in Betracht, sondern das gesamte Entgelt unterliegt der Umsatzsteuer.

Auch die längerfristige Vermietung von Inventarstücken, Sportgeräten, Schießständen, Kegelbahnen u.Ä. stellt Vermögensverwaltung dar. In diesen Fällen gibt es aber keine Umsatzsteuerfreiheit. Werden solche Gegenstände kurzfristig an Mitglieder vermietet, so liegt hierin ein Zweckbetrieb, sind die Mieter nicht Mitglieder des Vereins, so handelt es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Erfolgt die Vermietung an Mitglieder und Nichtmitglieder ohne besondere Trennung zu gleichen Bedingungen, so ist ein einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben.

Vermögensbindung

Körperschaften, welche die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen in Ihre Satzung eine genaue Bestimmung darüber aufnehmen, wie das Vermögen nach Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks verwendet werden soll.

Seit dem 1. Januar 2009 ist für die Festlegung der Vermögensbindung eine der Möglichkeiten aus dem Text der Mustersatzung nach Anlage 1 zu § 60 AO gesetzlich vorgeschrieben.

Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich in einer Weise verändert, die den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entspricht oder wird tatsächlich gegen diese Bestimmung verstoßen, so fällt die Steuerbefreiung rückwirkend für 10 Jahre fort.

Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung liegt vor, wenn Vermögen lediglich genutzt, also Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Zur ordentlichen Vermögensverwaltung gehört bei Kapitalvermögen auch, dass es zur Erzielung besserer Renditen gelegentlich umgeschichtet wird. Spekulationsgeschäfte gehen aber über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinaus.

Auch die steuerbegünstigte Körperschaft ist mit der Vermögensverwaltung (es sei denn, es handele sich ausschließlich um Kapitalvermögen) Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Verpachtung

Die Verpachtung von Vermögen, aber auch die Verpachtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gehören in der Regel zur Vermögensverwaltung, das heißt, sie bleiben bei steuerbegünstigten Körperschaften frei von Körperschaft- und Gewerbesteuer. Bei der Umsatzsteuer gibt es eigene Befreiungsvorschriften, kann keine davon in Anspruch genommen werden, so steht der steuerbegünstigten Körperschaft jedenfalls der ermäßigte Steuersatz zu.

Hierher gehören z.B. auch die Einnahmen aus der Verpachtung von Bandenwerbung in Sportstätten sowie aus der Verpachtung von Vereinsgaststätten. Wird eine bislang selbst betriebene Gaststätte verpachtet, gehören die Pachteinnahmen nur dann in den steuerfreien Bereich der Vermögensverwaltung, wenn dem Finanzamt die Aufgabe des Betriebes mitgeteilt wurde.

Vorläufige Bescheinigung

Bei neu gegründeten Vereinen, deren tatsächliche Geschäftsführung noch nicht im Rahmen des Veranlagungsverfahrens überprüft werden kann, ist es möglich, dass das Finanzamt eine vorläufige Bescheinigung darüber erteilt, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erfüllt sind. Die vorläufige Bescheinigung wird befristet für längstens 18 Monate erteilt.

Mit der vorläufigen Bescheinigung wird die endgültige Entscheidung über die Steuerbefreiung nicht vorweggenommen, das Finanzamt kann im Rahmen der Veranlagung nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs des Vereins durchaus auch eine ablehnende Entscheidung über die Steuerbefreiung treffen, wenn z.B. die tatsächliche Geschäftsführung nicht den satzungsmäßigen Zwecken entspricht.

Vorsteuerabzug

Umsatzsteuern, die einem Unternehmer von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt wurden, können grundsätzlich als sog. Vorsteuern von der eigenen Umsatzsteuerschuld abgezogen werden. Voraussetzung ist aber, dass die Vorsteuern auf Leistungen beruhen, die der Unternehmer für sein Unternehmen in Anspruch genommen hat. Ausgaben für satzungsmäßige Zwecke lösen daher keinen Vorsteuerabzug aus. Auch dürfen die Vorsteuern wirtschaftlich nicht mit eigenen steuerfreien Umsätzen in Zusammenhang stehen. (Ausnahme: bestimmte Ausfuhrumsätze, grenzüberschreitende Leistungen, die Vermittlung solcher Umsätze und Ähnliches)

Um den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können, sind besondere Aufzeichnungen erforderlich (§ 22 UStG). Steuerbegünstigte Körperschaften, deren Jahresumsatz nicht mehr als 35.000 Euro beträgt, können anstelle der einzeln nachzuweisenden Vorsteuern einen Durchschnittssatz von 7% des Umsatzes als Vorsteuer abziehen.

W

Werbung

Gestattet ein steuerbegünstigter Verein einem gewerblichen Unternehmen gegen Entgelt, in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z.B. an der Bande oder über Lautsprecher) oder in Vereinszeitschriften zu werben, so unterhält der Verein dadurch keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn er an der Akquisition der Werbekunden nicht selbst mitwirkt. Die Überlassung der Anlagen bzw. des zur Verfügung gestellten Raums in der Vereinszeitschrift ist vielmehr als Vermögensverwaltung zu beurteilen. Dem Werbeunternehmen muss aber ein angemessener Gewinn verbleiben, weil ansonsten anzunehmen ist, dass ein bloßer Gefälligkeitsvertrag geschlossen wurde, um dem Verein einen ungerechtfertigten Steuervorteil zu verschaffen. In einem solchen Fall oder wenn der Verein die Akquisition der Werbekunden selbst übernimmt, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dies gilt auch immer dann, wenn Interessenten Werbeflächen auf der Sportkleidung, z.B. Trikots, Sportschuhen, Helmen u.Ä. gegen Bezahlung überlassen werden.

Beschränkt sich die "Werbeleistung" darauf, auf die Tatsache der Förderung des Vereins durch ein Unternehmen hinzuweisen, so begründet dies unter weiteren Voraussetzungen keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (siehe: Sponsoring).

Bei der Ermittlung des Überschusses aus dem Werbegeschäft kann pauschal ein Betrag von 15% der Werbeeinnahmen als Reingewinn angesetzt werden.

Wissenschaftliche Zwecke

Zu den gemeinnützigen Zwecken gehört auch die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Da es ein wesentliches Merkmal der Gemeinnützigkeit ist, dass die Tätigkeit der Allgemeinheit zugute kommt und nicht den Einzelinteressen bestimmter Personen, Personenkreise oder Unternehmen dient, ist Auftragsforschung grundsätzlich nicht gemeinnützig, sondern nur die Grundlagenforschung. Die Auftragsforschung einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungseinrichtung, die im Wesentlichen Grundlagenforschung betreibt, kann aber ein Zweckbetrieb sein.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Eine Tätigkeit, die den Rahmen reiner Vermögensverwaltung überschreitet, ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn sie selbständig und nachhaltig darauf gerichtet ist, Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Nachhaltigkeit bedeutet hierbei, dass die Tätigkeit auf Dauer oder auf Wiederholung angelegt ist. Die Veranstaltung eines einzigen Vereinsfestes ist bereits nachhaltig, weil hierbei mit einer Vielzahl von Besuchern Umsätze getätigt werden.

Unterhält ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so ist er hiermit stets Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Erleidet ein Verein in seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt einen Verlust, so darf er diesen grundsätzlich nicht aus Mitteln decken, die dem Gebot der satzungsmäßigen Verwendung unterliegen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der in seiner Gesamtrichtung zur Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke dient, kann (unter weiteren Voraussetzungen) als Zweckbetrieb behandelt werden und bleibt dann frei von Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Wirtschaftsjahr

Steuerbegünstigte Körperschaften müssen durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben nachweisen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war. Der Nachweis ist für das jeweilige Kalenderjahr zu führen, weil die Körperschaftsteuer eine Jahressteuer ist und die Entscheidung über die Steuerbefreiung durch das Finanzamt im Veranlagungsverfahren für das jeweilige Kalenderjahr zu treffen ist. Nur wenn ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird

ist es zulässig, das Ergebnis (nur!) dieses Betriebes unter Zugrundelegung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres zu ermitteln.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sollte man die Schwierigkeiten einkalkulieren, die beim Nachweis der satzungsmäßigen Mittelverwendung eines Veranlagungszeitraums (Kalenderjahrs) auftreten können. Es müssen hierfür drei Abschlüsse herangezogen werden, nämlich neben dem Abschluss für die ideelle Sphäre des Vereins (nach dem Kalenderjahr) die Abschlüsse für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die für das im Kalenderjahr endende und für das im Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr erstellt worden sind.

X, Y, Z

Zuwendungen, Zuwendungsbestätigung

Die Gesamtdarstellung des Themas Spenden/Zuwendungen finden Sie weiter vorn im Kapitel "Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke"

Zweck des Vereins

Körperschaften, welche die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen in Ihre Satzung eine genaue Bestimmung über ihren Zweck und die zu seiner Erfüllung vorgesehenen Maßnahmen aufnehmen.

Zweckbetrieb

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke einer steuerbegünstigten Körperschaft zu erfüllen, sind Zweckbetriebe und damit Teil des steuerfreien Bereichs der Körperschaft, wenn auch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Erreichung der Zwecke darf nur durch einen solchen Zweckbetrieb möglich sein,
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Neben dieser allgemeinen Regelung definiert die Abgabenordnung auch spezielle Betriebe als Zweckbetriebe, nämlich bestimmte sportliche Veranstaltungen sowie Einrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime u.Ä.), die in besonderem Maße bestimmten Personengruppen dienen, Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Jugendherbergen, Volkshochschulen, Werkstätten für Behinderte, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen und Anderes mehr.

Wenn auch für viele Tätigkeiten, die als Zweckbetriebe anzusehen sind, Umsatzsteuerfreiheit gewährt wird, so gehören Zweckbetriebe immer zum unternehmerischen Bereich der steuerbegünstigten Körperschaft.

Ende des "kleinen Steuer-ABC"

Anhang 1

Vordrucke für die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen

Das Bundesfinanzministerium hat am 13. Dezember 2007 neue Vordruckmuster für die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen bekannt gemacht. Sie finden diese Muster auf den folgenden Seiten.

Nähere Verwaltungsanweisungen hierzu stehen noch aus. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Handhabung dieser Vordrucke - wie in den vergangenen Jahren auch - noch erleichtert wird, insbesondere, dass für mehrere Zuwendungen desselben Spenders in einem Kalenderjahr eine einheitliche Bestätigung erteilt werden kann.

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Verwendung der neuen Muster verbindlich vorgeschrieben.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- ☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Steuernummer vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Bezeichnung und Anschrift der Partei

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja ☐

Nein ☐

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

(Ort, Datum Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Bezeichnung und Anschrift der Partei

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

(Ort, Datum Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wählervereinigung

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wählervereinigungen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen

Ja ☐

Nein ☐

Wir sind ein ☐ rechtsfähiger ☐ nichtrechtsfähiger
Verein ohne Parteicharakter.

Der Zweck unseres Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar an Wahlen auf

☐ Bundesebene

☐ Landesebene

☐ Kommunalebene.

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für diesen Zweck verwenden werden.

☐ Wir sind mit mindestens einem Mandat vertreten im (Parlament/Rat)

☐ Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahlorgan der am
angezeigt, dass wir uns an der (folgenden Wahl) am mit eigenen Wahlvorschlägen
beteiligen werden.

☐ An der letzten (Wahl)..... am haben wir uns mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.

☐ An der letzten oder einer früheren Wahl haben wir uns nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und eine Beteiligung der zuständigen Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlorgan auch nicht angezeigt.

☐ Wir sind beim Finanzamt StNr erfasst.

☐ Wir sind steuerlich nicht erfasst.

(Ort, Datum und Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wählervereinigung

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wählervereinigungen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung in Ziffern

in Buchstaben

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten liegen vor.

Wird sind ein ☐ rechtsfähiger
Verein ohne Parteicharakter.

☐ nichtrechtsfähiger

Der Zweck unseres Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar an Wahlen auf

☐ Bundesebene

☐ Landesebene

☐ Kommunalebene.

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für diesen Zweck verwenden werden.

- ☐ Wir sind mit mindestens einem Mandat vertreten im (Parlament/Rat).
- ☐ Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahlorgan der am angezeigt, dass wir uns an der (folgenden Wahl) am mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen werden.
- ☐ An der letzten (Wahl) am haben wird uns mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.
- ☐ An der letzten oder einer früheren Wahl haben wir uns nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und eine Beteiligung der zuständigen Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlorgan auch nicht angezeigt.
- ☐ Wir sind beim Finanzamt StNr. erfasst.
- ☐ Wir sind steuerlich nicht erfasst.

(Ort, Datum und Unterschrift(en) und Funktionen (en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes..... StNr..... vom..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes..... StNr..... vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

- ☐ Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr..... vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes StNr..... ab..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

- ☐ Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Anhang 2



Bundesministerium
der Finanzen

Auszugsweise Abschrift

18. Dezember 2008

BETREFF Steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG);
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
vom 10. Oktober 2007; Anwendungsschreiben zu § 10b EStG
GZ IV C 4 - S 2223/07/0020

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332, BStBl I S. 815) haben sich u. a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, die grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar 2007 gelten.

Die Neuregelungen sind auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. Für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, gilt auf Antrag des Steuerpflichtigen § 10b Abs. 1 EStG in der für den Veranlagungszeitraum 2006 geltenden Fassung (vgl. § 52 Abs. 24d Satz 2 und 3 EStG).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des § 10b EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2007 Folgendes:

1. Großspenden

Nach der bisherigen Großspendenregelung waren Einzelzuwendungen von mindestens 25.565 Euro zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke, die die allgemeinen Höchstsätze überschreiten, im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen.

Für den verbleibenden Großspendenvortrag zum 31. Dezember 2006 gilt damit die alte Regelung fort, d. h. dieser Vortrag ist weiterhin verbunden mit der Anwendung der alten Höchstbeträge und der zeitlichen Begrenzung. Dies bedeutet, dass bei vorhandenen Großspenden ggf. noch für fünf Veranlagungszeiträume altes Recht neben neuem Recht anzuwenden ist.

Für im Veranlagungszeitraum 2007 geleistete Spenden kann auf Antrag § 10b Abs. 1 EStG a. F. in Anspruch genommen werden. Dann gilt für diese Spenden auch der zeitlich begrenzte Großspendenvortrag nach altem Recht.

Im Hinblick auf die Abzugsreihenfolge ist der zeitlich begrenzte Altvortrag von verbleibenden Großspenden mit entsprechender Anwendung der Höchstbeträge vorrangig.

2. Zuwendungen an Stiftungen

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (a.a.O.) wurden die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Zuwendungen vereinfacht. Differenziert werden muss nur noch, ob es sich bei einer Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO um eine Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung handelt oder nicht. Der Höchstbetrag für Zuwendungen an Stiftungen in Höhe von 20.450 Euro ist entfallen, hier gelten wie für alle anderen Zuwendungen die Höchstbeträge von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe

der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Dafür wurden die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung ausgeweitet (siehe Ausführungen zu 3.)

Für im Veranlagungszeitraum 2007 geleistete Spenden kann auf Antrag § 10b Abs. 1 EStG a. F. in Anspruch genommen werden.

3. Vermögensstockspenden

Der Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG ist nur auf Antrag des Steuerpflichtigen vorzunehmen; stellt der Steuerpflichtige keinen Antrag, gelten auch für Vermögensstockspenden die allgemeinen Regelungen nach § 10b Abs. 1 EStG. Im Antragsfall kann die Vermögensstockspende nach § 10b Abs. 1a EStG innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vom Spender beliebig auf die einzelnen Jahre verteilt werden. Der bisherige Höchstbetrag von 307.000 Euro wurde auf 1 Mio. Euro angehoben und die Voraussetzung, dass die Spende anlässlich der Neugründung der Stiftung geleistet werden muss, ist entfallen, so dass auch Spenden in den Vermögensstock bereits bestehender Stiftungen (sog. Zustiftungen) begünstigt sind.

Der Steuerpflichtige beantragt in seiner Einkommensteuererklärung erstens, in welcher Höhe die Zuwendung als Vermögensstockspende im Sinne von § 10b Abs. 1a EStG behandelt werden soll, und zweitens, in welcher Höhe er im entsprechenden Zeitraum eine Berücksichtigung wünscht. Leistet ein Steuerpflichtiger im VZ 2008 beispielsweise 100.000 Euro in den Vermögensstock, entscheidet er im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2008 über den Betrag, der als Vermögensstockspende nach § 10b Abs. 1a EStG behandelt werden soll - z. B. 80.000 Euro -, dann sind die übrigen 20.000 Euro Spenden im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10b Abs. 1 EStG zu berücksichtigen. Leistet ein Steuerpflichtiger einen höheren Betrag als 1 Mio. Euro in den Vermögensstock einer Stiftung, kann er den 1 Mio. Euro übersteigenden Betrag ebenfalls nach § 10b Abs. 1 EStG geltend machen. Im zweiten Schritt entscheidet der Steuerpflichtige über den Anteil der Vermögensstockspende, die er im VZ 2008 abziehen möchte. Innerhalb des 10-Jahreszeitraums ist ein Wechsel zwischen § 10b Abs. 1a EStG und § 10b Abs. 1 EStG nicht zulässig.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (a.a.O.) wurde kein neuer 10-Jahreszeitraum im Sinne des § 10b Abs. 1a Satz 2 EStG geschaffen. Wurde also bereits vor 2007 eine Vermögensstockspende geleistet, beginnt der 10-jährige Abzugszeitraum im Sinne des § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG entsprechend früher.

Mit jeder Spende in den Vermögensstock beginnt ein neuer 10-jähriger Abzugszeitraum. Mehrere Vermögensstockspenden einer Person innerhalb eines Veranlagungszeitraums sind zusammenzufassen.

Beispiel:

Ein Stpfl. hat im Jahr 2005 eine Zuwendung i. H. v. 300.000 Euro in den Vermögensstock einer neu gegründeten Stiftung geleistet. Diese wurde antragsgemäß mit je 100.000 Euro im VZ 2005 und 2006 gemäß § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG a. F. abgezogen. Im Jahr 2007 leistet der Stpfl. eine Vermögensstockspende i. H. v. 1.200.000 Euro und beantragt 900.000 Euro im Rahmen des § 10b Abs. 1a EStG zu berücksichtigen. Im VZ 2007 beantragt er einen Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a EStG i. H. v. 800.000 Euro (100.000 Euro zuzüglich 700.000 Euro). Die verbleibenden 200.000 Euro (900.000 Euro abzüglich 700.000 Euro) sollen im Rahmen des § 10b Abs. 1a EStG in einem späteren VZ abgezogen werden.

Die übrigen 300.000 Euro (1.200.000 Euro abzüglich 900.000 Euro) fallen unter die allgemeinen Regelungen nach § 10b Abs. 1 EStG.

VZ 2005 § 10b Abs. 1a EStG a. F. 100.000 Euro

VZ 2006 § 10b Abs. 1a EStG a. F. 100.000 Euro

VZ 2007 § 10b Abs. 1a EStG n. F. 800.000 Euro (= 100.000 aus VZ 2005 + 700.000 aus VZ 2007)

- ♦ Beginn des ersten 10-jährigen Abzugszeitraums ist der VZ 2005 und dessen Ende der VZ 2014; somit ist für die Jahre 2008 bis 2014 der Höchstbetrag von 1.000.000 Euro durch die Inanspruchnahme der 800.000 Euro im VZ 2007 ausgeschöpft.
- ♦ Beginn des zweiten 10jährigen Abzugszeitraums ist der VZ 2007 und dessen Ende der VZ 2016. In den VZ 2015 und 2016 verbleiben daher maximal noch 200.000 Euro als Abzugsvolumen nach § 10b Abs. 1a EStG (1.000.000 Euro abzüglich 800.000 Euro, siehe VZ 2007). Die verbleibenden Vermögensstockspenden i. H. v. 200.000 Euro aus der Zuwendung im VZ 2007 können somit entsprechend dem Antrag des Stpfl. in den VZ 2015 und/oder 2016 abgezogen werden.
- ♦ Stellt der Stpfl. (z.B. aufgrund eines negativen GdE) in den VZ 2015 und 2016 keinen Antrag zum Abzug der verbleibenden Vermögensstockspenden, gehen diese zum 31.12.2016 in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 EStG über.

4. Zuwendungsvortrag

a) Vortrag von Vermögensstockspenden

Vermögensstockspenden, die nicht innerhalb des 10-jährigen Abzugszeitraums nach § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG verbraucht wurden, gehen in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 EStG über. Die Vorträge von Vermögensstockspenden sind für jeden Ehegatten getrennt festzustellen.

b) Großspendenvortrag

Für den Übergangszeitraum von maximal sechs Jahren ist neben der Feststellung des Vortrages von Vermögensstockspenden und der Feststellung des allgemeinen unbefristeten Spendenvortrags ggf. auch eine Feststellung des befristeten Großspendenvortrags nach altem Recht vorzunehmen. Verbleibt nach Ablauf der fünf Vortragsjahre ein Restbetrag, geht dieser nicht in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über, sondern ist verloren.

c) Allgemeiner unbefristeter Spendenvortrag

In den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag werden die abziehbaren Zuwendungen aufgenommen, die die Höchstbeträge im Veranlagungszeitraum der Zuwendung überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Abs. 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen und nicht dem Vortrag von Vermögensstockspenden bzw. dem Großspendenvortrag zuzuordnen sind. Die Beträge nach § 10 Abs. 4a EStG stehen den Beträgen nach Absatz 3 und 4 gleich.

Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Spendenvortrag ist entsprechend § 10d Abs. 4 EStG für die verschiedenen Vorträge - Vortrag von Vermögensstockspenden, Großspendenvortrag und allgemeiner unbefristeter Spendenvortrag - gesondert festzustellen.

Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Zuwendungsvorträgen, mit Ausnahme des unter a) genannten Übergangs vom Vortrag für Vermögensstockspenden zum allgemeinen unbefristeten Zuwendungsvortrag, ist nicht möglich.

5. Übergang von altem in neues Recht

Die Änderungen des § 10b Abs. 1 und 1a EStG gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2007. § 52 Abs. 24d Satz 3 EStG eröffnet dem Spender die Möglichkeit, hinsichtlich der Regelungen des § 10b Abs. 1 EStG für den Veranlagungszeitraum 2007 die Anwendung des bisherigen Rechts zu wählen. Wenn er sich hierzu entschließt, gilt dies einheitlich für den gesamten Spendenabzug im Jahr 2007.

6. Haftungsregelung

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Haftungsreduzierung im Sinne des § 10b Abs. 4 EStG durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332, BStBl I S. 815) von 40 % auf 30 % des zugewendeten Betrags ist der Zeitpunkt der

Haftungsinanspruchnahme, somit der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Haftungsbescheides. Dies ist unabhängig davon, für welchen Veranlagungszeitraum die Haftungsinanspruchnahme erfolgt.

7. Anwendungsregelung

Dieses Schreiben ist ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Christoph Weiser

Anhang 3

Name des Stifters (einschl. Anschrift):

Berlin, _____
(Datum)

Name der zu errichtenden Stiftung:

Erklärung zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung (Entbindung vom Steuergeheimnis)

Hiermit gestatte ich dem Finanzamt für Körperschaften I, der Senatsverwaltung für Justiz im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung von rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin folgende Informationen aus den Steuerakten zugänglich zu machen:

- Ergebnis der gemeinnützigkeitsrechtlichen Prüfung des Satzungsentwurfs,
- Ergebnis der gemeinnützigkeitsrechtlichen Prüfung der von der Senatsverwaltung für Justiz anerkannten Satzung (Übersendung der vorläufigen Bescheinigung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit).

(Unterschrift)

Ende des "Berliner Ratgebers Vereine und Steuern"